

Stand: 02.07.2026 14:49:07

Initiativen auf der Tagesordnung der 46. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12294 vom 10.06.2026
2. Initiativdrucksache 19/11530 vom 15.04.2026
3. Initiativdrucksache 19/11641 vom 21.04.2026
4. Initiativdrucksache 19/11943 vom 07.05.2026
5. Initiativdrucksache 19/11151 vom 19.03.2026
6. Initiativdrucksache 19/11979 vom 12.05.2026
7. Initiativdrucksache 19/12636 vom 29.06.2026
8. Initiativdrucksache 19/12398 vom 16.06.2026
9. Initiativdrucksache 19/12657 vom 01.07.2026
10. Initiativdrucksache 19/12367 vom 12.06.2026
11. Initiativdrucksache 19/12557 vom 24.06.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Die Digitalisierung der Justiz in Bayern schreitet voran. Grundpfeiler sind der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Seit dem 1. Januar 2018 besteht in der Fachgerichtsbarkeit die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwälte, Behörden und sonstige sogenannte professionelle Einreicher ist seit dem 1. Januar 2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich verpflichtend. Des Weiteren sind in allen Gerichtszweigen sowie bei den Staatsanwaltschaften die Prozessakten zum 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) sieht hingegen – anders als die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit – bislang keine Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung vor.

Die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG), der teilweise auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verweist. Diese wurden allerdings durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert. Art. 6 Abs. 2 BayHintG wurde an diese geänderte Gesetzeslage bislang nicht angepasst.

Der laufende Betrieb der an allen bayerischen staatlichen Schulen verpflichtend eingerichteten besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) zur Kommunikation mit den Verwaltungsgerichten hat gezeigt, dass diese vor allem an den rund 3 000 staatlichen Grund- und Mittelschulen einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen, dem kein adäquater Nutzen gegenübersteht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Grund- und Mittelschulen in aller Regel nicht aktiv an verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnehmen, sondern die Vertretung der Verfahren an die Staatlichen Schulämter abgeben.

B) Lösung

In Parallele zu den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden die rechtlichen Grundlagen für eine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und für eine elektronische Aktenführung beim Verfassungsgerichtshof geschaffen.

Durch die Änderung von Art. 6 Abs. 2 BayHintG werden die Vorschriften zur elektronischen Aktenführung an die geänderte Gesetzeslage in der ZPO angepasst.

Die Behördenpostfächer an den staatlichen Grund- und Mittelschulen werden abgeschafft. Die Vertretungsbefugnis der staatlichen Grund- und Mittelschulen in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geht unmittelbar auf die Staatlichen Schulämter über. Hierfür ist eine Anpassung der Verordnung über die Landesadvokatschaft Bayern (LABV) erforderlich.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

Bei Anschaffung, Einrichtung und Betrieb der informationstechnischen Systeme zur elektronischen Kommunikation wird weitestgehend auf bestehende Strukturen zurückgegriffen, sodass lediglich ein minimaler finanzieller Mehraufwand zu erwarten ist, der im Rahmen bestehender Ressourcen der betroffenen Einzelpläne abgefangen wird. Soweit das Staatsministerium der Justiz dem Verfassungsgerichtshof die Mitnutzung der bestehenden IT-Infrastruktur für die elektronische Aktenführung und die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht, erfolgt diese innerhalb der für die Justiz geltenden technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls aus vorhandenen Ressourcen. Mit Blick auf die im Rahmen der Entwicklung des Gemeinsamen Fachverfahrens für die Justiz (GeFa) als einheitliche Fachanwendung für die ordentliche Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaften sowie der Fachgerichtsbarkeiten angestrebte Programmierung eines eigenen Fachaufsatzes für den Verfassungsgerichtshof können die Kosten derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Im Übrigen werden die Grundlagen des Einsatzes der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Zusammenarbeit der Länder und des Bundes beim Einsatz der Informationstechnologie in der Justiz festgelegt.

Die Anpassung der Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen ist kostenneutral.

Bei den Grund- und Mittelschulen werden durch die verringerten Sachkosten und Betreuungsaufwände Kosten eingespart.

2. Wirtschaft und Bürger

Für Unternehmen, Verwaltung und Bürger sind keine erheblichen Mehrkosten zu erwarten. Die Nutzungspflicht der elektronischen Einreichung wird nur für sogenannte professionelle Einreicher eingeführt, die bereits im Hinblick auf die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Fachgerichtsbarkeit entsprechende Vorkehrungen treffen mussten und daher auf bestehende Strukturen zurückgreifen können. Allein durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Verfassungsgerichtshof entstehen diesem Nutzerkreis keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch § 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3“ ersetzt.
2. In Art. 8 Satz 3 wird nach der Angabe „des Deutschen Richtergesetzes“ die Angabe „(DRiG)“ eingefügt.
3. In Art. 9 wird die Angabe „StPO“ durch die Angabe „der Strafprozeßordnung (StPO)“ ersetzt.
4. Art. 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nur“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Das gilt nicht für elektronisch übermittelte Dokumente.“
5. Nach Art. 14 werden die folgenden Art. 14a und 14b eingefügt:

„Art. 14a

Elektronischer Rechtsverkehr

¹Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen finden entsprechende Anwendung. ²Abweichend davon gilt die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für den darin genannten Nutzerkreis ab dem ...**[einzusetzen: Datum drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach § 4]**.

Art. 14b

Elektronische Aktenführung

(1) Die Verfahrensakte werden elektronisch geführt, soweit der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Der Verfassungsgerichtshof bestimmt in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Verfahrensakte elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit fest. ²Die elektronische Aktenführung kann auf einzelne Verfahrensarten beschränkt werden.

(3) § 55b Abs. 2 bis 6 VwGO findet entsprechende Anwendung.“

6. In Art. 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

7. Art. 18 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²§ 99 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 5 bis 11 VwGO findet mit der Maßgabe, dass die Entscheidung im Sinn des § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO dem Verfassungsgerichtshof obliegt, entsprechende Anwendung.“
8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „.“ am Ende durch die Angabe „; § 100 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwGO gilt entsprechend.“ ersetzt.
9. In Art. 23 Abs. 3 wird die Angabe „GVG“ durch die Angabe „des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)“ ersetzt.
10. In Art. 24 Abs. 5 wird die Angabe „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
11. In Art. 28 Abs. 5 wird die Angabe „der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ durch die Angabe „dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)“ ersetzt.
12. In Art. 37 Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „des Bayerischen Disziplinargesetzes“ die Angabe „(BayDG)“ eingefügt.
13. In Art. 48 Abs. 4 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. In der Überschrift des 4. Abschnitts wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
15. In Art. 51 Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1 und Abs. 6 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
16. Art. 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „; Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
„³Die Anordnung der elektronischen Aktenführung kann auf einzelne Hinterlegungsstellen oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden. ⁴Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden oder ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „sowie“ wird durch die Angabe „und“ ersetzt.
2. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Anträge und Erklärungen“ durch die Angabe „Anträge, Ersuchen und sonstige Erklärungen“ ersetzt.
3. In Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 11 Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Verordnung über die Landesrechtsanwaltschaft Bayern

Die Verordnung über die Landesrechtsanwaltschaft Bayern (LABV) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 554, BayRS 34-3-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 296 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2 oder § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG)“ durch die Angabe „§ 28 Nr. 2 oder § 31 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 ZustV-BayDG“ durch die Angabe „§ 32 ZustV“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Ist die Ausgangsbehörde eine staatliche Grund- oder Mittelschule, obliegt die Vertretung dem für die Schulaufsicht zuständigen Staatlichen Schulamt.“
 - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 6 und 7“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Satz 6“ die Angabe „oder Satz 7“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Digitalisierung der Justiz in Bayern schreitet voran. Grundpfeiler sind der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Seit dem 1. Januar 2018 besteht in der Fachgerichtsbarkeit die Möglichkeit, Klagen, vorbereitende Schriftsätze, Anträge und sonstige Dokumente in elektronischer Form einzureichen. Für Rechtsanwälte, Behörden und sonstige sogenannte professionelle Einreicher ist seit dem 1. Januar 2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs grundsätzlich verpflichtend. Des Weiteren sind in allen Gerichtszweigen sowie bei den Staatsanwaltschaften die Prozessakten zum 1. Januar 2026 elektronisch zu führen.

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht – vom 12. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 121) wurde zum 1. August 2024 zudem der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesverfassungsgericht eröffnet. Ferner wurden Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung getroffen, wobei die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung der elektronischen Akte in die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gestellt wurde (vgl. die Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/9043, S. 18).

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) sieht hingegen – anders als die Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit – bislang keine Regelungen über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung vor. Als eigenständiges Verfassungsorgan wird der Verfassungsgerichtshof von den insofern bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund sollen die rechtlichen Grundlagen für eine Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und für eine elektronische Aktenführung beim Verfassungsgerichtshof geschaffen werden. Dadurch werden die Bürgerfreundlichkeit verfassungsgerichtlicher Verfahren verbessert und drohende Medienbrüche bei der Übermittlung von Dokumenten vermieden.

Die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen richtet sich nach Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG), der teilweise auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) verweist. Diese wurden allerdings durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert, weshalb die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen in Art. 6 Abs. 2 BayHintG an die geänderte Rechtslage in der ZPO angepasst werden sollen.

Nach Ausstattung aller staatlichen Schulen mit besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPo) auf Grundlage der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV), ist nun – nachdem Erfahrungswerte gesammelt werden konnten – festzustellen, dass die technischen Betreuungsaufwände enorm sind und zum Nutzen der Postfächer teilweise außer Verhältnis stehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die staatlichen Grund- und Mittelschulen in aller Regel nicht aktiv an verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnehmen, sondern die Vertretung der Verfahren an die Staatlichen Schulämter abgeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof und trifft Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung, indem die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) weitgehend auf Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für entsprechend anwendbar erklärt werden. Im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfassungsgerichtshofs sind vereinzelt Modifikationen erforderlich. Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen die mit Art. 31 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Änderung des § 55b Abs. 1 und 2 VwGO (vgl. hierzu den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 21/1852, S. 19 und 40).

Der Verfassungsgerichtshof ist über die beabsichtigte Gesetzesänderung unterrichtet und erhebt hiergegen keine Einwände.

Die Regelungen zur elektronischen Aktenführung in Hinterlegungssachen in Art. 6 Abs. 2 BayHintG werden an die geänderte Rechtslage hinsichtlich der elektronischen Aktenführung in der ZPO angepasst.

Zur Lösung des Problems an den Grund- und Mittelschulen soll die Vertretung des Freistaates Bayern in den Fällen, in denen die staatlichen Grund- und Mittelschulen Ausgangsbehörden sind, auf die Staatlichen Schulämter übertragen werden. Eine parallele Regelung findet sich bereits in § 3 Abs. 2 Satz 6 LABV.

Zusätzliche Aufwände entstehen dadurch für die Staatlichen Schulämter nicht. Diese haben auch in der Vergangenheit nach Übertragung der Verfahren durch die Grund- und Mittelschulen in aller Regel die Verfahrensvertretung übernommen. Auf die Übertragung kann durch die Änderung der LABV verzichtet werden, wodurch Verwaltungsaufwände eingespart werden können.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung; Paragrafenbremse

Die vorgesehenen Änderungen sind für eine weitere Digitalisierung der Justiz und mit Blick auf die Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter für die Vertretung der staatlichen Grund- und Mittelschulen vor den Verwaltungsgerichten zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof)

Zu Nr. 1 (Art. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 8 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Art. 9)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (Art. 14 Abs. 1)**Zu Buchst. a (Art. 14 Abs. 1 Satz 1)**

Redaktionelle Folgeanpassung infolge der Neuregelung in Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr).

Zu Buchst. b (Art. 14 Abs. 1 Satz 3)

Folgeänderung infolge der Neuregelung in Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr).

Abs. 1 Satz 3 dient der Klarstellung, um etwaigen Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf das Verhältnis von § 55a Abs. 5 Satz 3 VwGO, auf den über die Neuregelung in Art. 14a Satz 1 entsprechend verwiesen wird, und der (unveränderten) Regelung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vorzubeugen.

Zu Nr. 5 (Art. 14a und 14b)

Art. 14a eröffnet den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verfassungsgerichtshof, Art. 14b trifft Vorkehrungen für eine elektronische Aktenführung. Beide Regelungen sind systematisch in den allgemeinen Verfahrensvorschriften verortet und gelten daher grundsätzlich für alle Verfahrensarten.

Zu Art. 14a (Elektronischer Rechtsverkehr)

Nach Satz 1 finden die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung. Die Verweisung ist dynamisch ausgestaltet. Dadurch wird – wie in der Regelung des Art. 30 allgemein angelegt – ein Gleichlauf mit der (Fort-)Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt. In den anderen Verfahrensordnungen der Fachgerichtsbarkeit finden sich parallele Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr.

Die Verweisung umfasst insbesondere den Inhalt der §§ 55a, 55d VwGO, einschließlich der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen. Damit können zukünftig vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen, Anträge und Erklärungen Dritter nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronische Dokumente beim Verfassungsgerichtshof eingereicht werden; die auf Grundlage von § 55a Abs. 2 Satz 2 VwGO erlassene Rechtsverordnung des Bundes (ERVV) ist zu beachten. Die Verweisung in Satz 1 erstreckt sich auch auf die nach § 55d VwGO seit dem 1. Januar 2022 geltende Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für sogenannte professionelle Einreicher. Die Regelung einer Nutzungspflicht für diesen Kreis bezweckt, den elektronischen Rechtsverkehr beim Verfassungsgerichtshof zeitnah und nachhaltig zu etablieren.

Nach Satz 2 ist abweichend von § 55d VwGO die elektronische Dokumentenübermittlung ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zunächst freiwillig und erst drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens verpflichtend. Damit besteht eine angemessen lange Übergangsphase für alle professionellen Einreicher.

Zu Art. 14b (Elektronische Aktenführung)

Die Regelung übernimmt weitgehend die Vorschriften der VwGO über die elektronische Aktenführung, modifiziert diese allerdings mit Blick auf die Besonderheiten des Verfassungsgerichtshofs als eigenständiges Verfassungsorgan vereinzelt.

Abs. 1 normiert den Grundsatz, dass die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, soweit der Verfassungsgerichtshof im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Regelung knüpft hinsichtlich der Zuständigkeit an die Vorschrift des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 an, wonach die dem Verfassungsgerichtshof zustehenden Befugnisse außerhalb der Sitzung von seinem Präsidenten oder nach Anordnung des Präsidenten vom Generalsekretär wahrgenommen werden.

Nach Abs. 2 Satz 1 bestimmt der Verfassungsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Verfahrensakten elektronisch geführt werden, selbst und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit fest.

Ferner bestimmt Abs. 2 Satz 2 (gemäß dem Grundsatz in Abs. 1) klarstellend, dass die elektronische Aktenführung auf einzelne Verfahrensarten beschränkt werden kann. Die Regelung bezweckt, dem Verfassungsgerichtshof insbesondere in der Anfangszeit – bei Bedarf – eine gewisse Flexibilität in seiner Aktenführung zu gewährleisten.

Im Übrigen verweist Abs. 3 auf § 55b Abs. 2 bis 6 VwGO. Auch hier gilt hinsichtlich der Zuständigkeit die Vorschrift des Art. 12 Abs. 1 Satz 1.

Danach können Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden (§ 55b Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies dient der Vermeidung aufwändiger Übertragungsvorgänge insbesondere in solchen Fällen, in denen dieser Aufwand nicht verhältnismäßig wäre. Allerdings ermöglicht § 55b Abs. 2 Satz 2 VwGO auch die Führung von sogenannten Hybridakten, indem zunächst in Papierform geführte Akten ab einem bestimmten Stichtag oder Ereignis in elektronischer Form weitergeführt werden können. Die für den Rechtsverkehr notwendige Klarheit über die Form der Aktenführung wird über den nach § 55b Abs. 2 Satz 3 VwGO in diesen Fällen erforderlichen Aktenvermerk sichergestellt. Schließlich finden auch die Regelungen zum Medientransfer bei Papieraktenführung (§ 55b Abs. 2 Satz 4 bis 6 und Abs. 3 bis 5 VwGO) sowie bei elektronischer Aktenführung (§ 55b Abs. 6 VwGO) entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 6 (Art. 16 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (Art. 18 Satz 2)

Die Verweisung auf die in § 99 VwGO geregelte Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden wird vor dem Hintergrund zwischenzeitlich geänderten Bundesrechts punktuell angepasst.

Zu Nr. 8 (Art. 19 Abs. 1 Satz 1)

Folgeänderung infolge der Neuregelung in Art. 14b (Elektronische Aktenführung).

Die Regelungen des § 100 Abs. 2 Satz 1 bis 4 VwGO zur Einsichtnahme in elektronische Akten finden zukünftig entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 9 (Art. 23 Abs. 3)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 10 (Art. 24 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 11 (Art. 28 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 12 (Art. 37 Abs. 6 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 13 (Art. 48 Abs. 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 14 (Überschrift 4. Abschnitt)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 15 (Art. 51 Abs. 5 und 6)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 16 (Art. 57)

Art. 57 Abs. 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, seine Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Aus diesem Grund ist Art. 57 redaktionell anzupassen.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 6 Abs. 2)**

Der bisherige Verweis in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayHintG auf § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO ist durch die Änderung des § 298a Abs. 1 ZPO mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) unzutreffend geworden. Daher ist durch einen neuen Satz 3 ausdrücklich zu bestimmen, dass die durch Rechtsverordnung anzuordnende elektronische Aktenführung in Hinterlegungssachen auf einzelne Hinterlegungsstellen oder Hinterlegungsverfahren beschränkt werden kann. Dies entspricht der in § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO in seiner bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung enthaltenen Regelung. Mit der Änderung wird die geplante Einführung der elektronischen Akte in Hinterlegungssachen vorbereitet.

Satz 4 entspricht der durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) neu geschaffenen Regelung in § 298a Abs. 3 ZPO. Diese betrifft die Weiterführung von Akten, die zum Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Aktenführung bereits in Papierform angelegt wurden, und ermöglicht – neben der vollständigen Digitalisierung der bereits angelegten Akte – sowohl die Weiterführung in Papier als auch die Weiterführung als Hybridakte. Die Entscheidung hierüber soll wie nach § 298a Abs. 3 ZPO zukünftig keiner Rechtsverordnung mehr bedürfen, sondern durch das Staatsministerium, die Gerichtsverwaltungen oder den jeweiligen Sachbearbeiter getroffen werden können.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass auch die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 BayHintG von der Regelung in Art. 7 BayHintG erfasst sind. Zwar waren behördliche und gerichtliche Ersuchen schon bisher von dem allgemeinen Begriff der „Erklärungen nach diesem Gesetz“ erfasst. Um etwaige Missverständnisse zu vermeiden, werden die Ersuchen nun ähnlich wie in den Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) ausdrücklich aufgeführt.

Zu Nr. 3 (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zweier Verweise, da durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) der bisherige Art. 11 Abs. 1 BayHintG gestrichen wurde und der bisherige Art. 11 Abs. 2 BayHintG zu Art. 11 Abs. 1 BayHintG geworden ist.

Zu § 3 (Änderung der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern)**Zu Nr. 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 3)**

Redaktionelle Anpassung infolge des Außerkrafttretens der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG).

Zu Nr. 2 (§ 3)**Zu Buchst. a (§ 3 Abs. 1 Satz 2)**

Redaktionelle Anpassung infolge des Außerkrafttretens der ZustV-BayDG.

Zu Buchst. b (§ 3 Abs. 2 Satz 7)

Durch den neu in § 3 Abs. 2 angefügten Satz 7 entfällt die Notwendigkeit der Erreichbarkeit der staatlichen Grund- und Mittelschulen mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach. Die Postfächer dort werden dadurch obsolet.

Zu Buchst. c (§ 3 Abs. 3 Satz 2)

Der Verweis neben § 3 Abs. 2 Satz 6 auf den neuen Satz 7 dient der Kohärenz der Regelungen. Eine Abgabe des Verfahrens durch die Landesanwaltschaft Bayern an die Staatlichen Schulämter soll jedenfalls ermöglicht werden.

Zu Buchst. d (§ 3 Abs. 7 Satz 1 und 3)

Auch hier dient die jeweilige Änderung dem Gleichlauf mit der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 6. Eine Instruktionsbefugnis der staatlichen Grund- und Mittelschulen gegenüber den Staatlichen Schulämtern soll nicht etabliert werden. Gleichzeitig sind sie auch Widerspruchsbehörden.

Zu Nr. 3 (§ 7)

§ 7 Abs. 2 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden, seine Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Aus diesem Grund ist § 7 redaktionell anzupassen.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

hier: Öffnungsklausel für längeres gemeinsames Lernen

A) Problem

Das bayerische Bildungssystem versagt bislang bei einem zentralen verfassungsrechtlichen Auftrag: der Herstellung von Chancengerechtigkeit. Laut dem ifo-Chancenmonitor des ifo Zentrums für Bildungsökonomik belegt Bayern beim Chancenverhältnis den letzten Platz aller deutschen Bundesländer. Das bedeutet: Kinder aus Familien ohne Abitur und ohne höheres Haushaltseinkommen besuchen in Bayern nur zu 20,1 % das Gymnasium, während es bei Kindern aus privilegierten Elternhäusern 52,7 % sind. Auch die IFS-Studie der Universität Dortmund von 2025 bestätigt: Selbst bei vergleichbaren Schulleistungen erhalten Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien seltener eine Gymnasialempfehlung. Der familiäre Hintergrund wirkt damit als eigenständiger Faktor bei der Bildungsweichenstellung, unabhängig von Talent und Leistung.

Strukturell verstärkt wird diese Ungerechtigkeit durch die im internationalen Vergleich außerordentlich frühe Schullaufbahnentscheidung: Bayern teilt Kinder bereits mit zehn Jahren in verschiedene Schulformen auf. Laut PISA-Daten geschieht dies früher als in nahezu allen anderen OECD-Ländern, wo die Aufteilung im Schnitt erst mit 15 oder 16 Jahren erfolgt. Eine Analyse des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe zeigt, dass Kinder aus bildungsfernen Familien dabei selbst bei gleicher Leistung häufig schlechter bewertet werden. Hinzu kommt der pädagogische Schaden, den die frühe Selektion bereits in der Grundschule anrichtet. Der Druck, mit zehn Jahren die entscheidende Weiche für die gesamte Bildungsbiografie zu stellen, ist für Kinder, Eltern und Lehrkräfte gleichermaßen belastend. Dieser Druck trifft Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien besonders hart, da sie auf weniger Unterstützung im Elternhaus zurückgreifen können. Das ifo Bildungsbarometer 2023 zeigt, dass in Bayern mehr als 54 % der Bevölkerung fehlende Chancengleichheit für Kinder aus benachteiligten Verhältnissen als ernsthaftes oder sehr ernsthaftes Problem einschätzen. Längeres gemeinsames Lernen würde diesen Druck strukturell abbauen und Grundschulen ermöglichen, sich auf ihre eigentliche Aufgabe zu konzentrieren: das individuelle Fördern jedes Kindes. Zahlreiche Schulstandorte in Bayern wollen diesem Problem mit eigenen Modellen begegnen, scheitern jedoch an fehlenden gesetzlichen Grundlagen.

Zusätzlich stellt der demografische Wandel insbesondere ländliche Schulstandorte vor existenzielle Herausforderungen. Wo Schülerzahlen sinken, droht die Schließung von Schulen und damit der Verlust eines wohnortnahen Bildungsangebots mit der Folge, dass der Zugang zu Bildung für Familien in strukturschwachen Regionen weiter erschwert wird. Das starre dreigliedrige Schulsystem ist auf diese doppelte Herausforderung, fehlende Chancengerechtigkeit einerseits und rückläufige Schülerzahlen andererseits, nicht eingestellt.

B) Lösung

Zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit im bayerischen Bildungssystem soll durch eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) nach Art. 122 eine Öffnungsklausel (neuer Art. 122a) eingefügt werden, die längeres gemeinsames Lernen ermöglicht. Internationale Forschung zeigt, dass eine spätere schulische Aufteilung gerade Kindern aus benachteiligten Familien zugutekommt, ohne dass leistungsstarke Schülerinnen und Schüler darunter leiden. Auch das ifo Bildungsbarometer belegt die breite gesellschaftliche Rückendeckung: In Bayern bewerten mehr als 54 % der Bevölkerung fehlende Chancengleichheit als ernsthaftes oder sehr ernsthaftes Problem; rund 70 % der Deutschen sind darüber hinaus dafür, die Aufteilung auf weiterführende Schulen erst nach der 6. Klasse vorzunehmen.

Auf Antrag des Schulträgers sollen Sekundarschulen besonderer Art entstehen können, die ab der 5. Klasse alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam im Klassenverband und mit binnendifferenzierendem Unterricht unterrichten. Dies entlastet die Grundschulen vom pädagogisch schädlichen Selektionsdruck und gibt Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien mehr Zeit, ihr Potenzial zu entfalten. Dabei bleiben alle Bildungsabschlüsse erreichbar; der Anschluss an die gymnasiale Oberstufe sowie an die Berufsausbildung wird ausdrücklich gewährleistet. Als willkommener Nebeneffekt sichert dieses Modell zugleich Schulstandorte in ländlichen Regionen, die durch sinkende Schülerzahlen bedroht sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Schulträger finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Art. 122 wird folgender Art. 122a eingefügt:

„Art. 122a

Sekundarschulen besonderer Art

(1) ¹Wenn der Schulträger nach einem Beschluss des Schulforums beim Staatsministerium dies beantragt, können Sekundarschulen als Schulen besonderer Art ab Jahrgangsstufe 5 geführt werden. ²Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Schule mindestens bis zum Ende der Schulpflicht bis Jahrgangsstufe 9. ³Der Unterricht findet in den Klassen in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen statt.

(2) Sekundarschulen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler die gleichen oder gleichwertigen Abschlüsse oder Berechtigungen erwerben können und die Übergänge so gestaltet sind, dass der Übertritt an Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 möglich bleibt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Chancengerechtigkeit ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag, den das bayerische Schulsystem in seiner jetzigen Form nicht erfüllt. Längeres gemeinsames Lernen gründet auf dem pädagogischen Grundsatz, dass Heterogenität keine Einschränkung, sondern eine Ressource darstellt. Eine alters- und leistungsgemischte Lerngemeinschaft ermöglicht es, die Vielfalt der Perspektiven, Erfahrungen und Fähigkeiten ihrer Mitglieder produktiv zu nutzen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und innovatives Denken zu fördern. Gegenseitige Unterstützung und konstruktives Feedback schaffen dabei die Grundlage für kontinuierliches Lernen und reflexive Bildungsprozesse.

Die Pädagogik der Vielfalt, auf der das längere gemeinsame Lernen fußt, zielt auf Chancengerechtigkeit unter ausdrücklicher Anerkennung individueller Unterschiede in Bezug auf kulturellen Hintergrund, Geschlecht, sozioökonomischen Status sowie kognitive und soziale Fähigkeiten. Diese Unterschiede rechtfertigen weder Hierarchisierungen noch Diskriminierung; vielmehr sind sie als Ausgangspunkt für gemeinsame Bildungs- und Entwicklungsprozesse anzuerkennen und zu nutzen.

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, bedarf es einer gerechten Ressourcenverteilung sowie einer gezielten Berücksichtigung der spezifischen Lernbedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderansätze – von der Bedarfsanalyse über die unterrichtliche Umsetzung bis zur pädagogischen Reflexion – sind dabei konstitutiv für ein gelingendes gemeinsames Lernen.

Eine inklusive Lernumgebung setzt zudem voraus, dass alle Schülerinnen und Schüler sich als vollwertige Mitglieder der Schulgemeinschaft erleben: willkommen, akzeptiert und in alle Aspekte des Schullebens einbezogen. Die Möglichkeit, tragfähige Beziehungen zu Mitschülerinnen und Mitschülern sowie zu pädagogischen Fachkräften aufzubauen, ist dabei nicht nur sozial bedeutsam, sondern eine wesentliche Voraussetzung für Bildungserfolg.

Die vorgeschlagene Öffnungsklausel schafft den gesetzlichen Rahmen, um diesen pädagogisch fundierten Ansatz im bayerischen Schulrecht zu verankern und Schulen die Möglichkeit zu geben, längeres gemeinsames Lernen in der Praxis umzusetzen. Sie dient damit der Verwirklichung einer inklusiven, demokratischen und chancengerechten Bildung, die die Einzigartigkeit jeder Schülerin und jedes Schülers respektiert und fördert.

Zusätzlich stellt der demografische Wandel insbesondere ländliche Schulstandorte vor erhebliche Herausforderungen. Rückläufige Schülerzahlen gefährden die Existenz wohnortnaher Schulen – was wiederum Familien in strukturschwachen Regionen den Zugang zu Bildung erschwert und damit Chancenungleichheit weiter vertieft. Schulmodelle, die längeres gemeinsames Lernen ermöglichen, können hier einen doppelten Beitrag leisten: mehr Bildungsgerechtigkeit und gleichzeitig die Sicherung von Schulstandorten vor Ort.

Bestehende Strukturen sollten damit nicht abgeschafft, sondern ergänzt werden.

Um das starre Schulsystem zu überwinden und flexible und intelligente Lösungen zu ermöglichen, sollen per Gesetz neue Schulmodelle ermöglicht werden. Wo vor Ort gewünscht, sollen Schulen bis zur 10. Klasse entstehen, die alle Abschlüsse anbieten und den Übertritt in bestehende weiterführende Schulen ermöglichen, den Anschluss zur gymnasialen Oberstufe wie auch zur Berufsausbildung gewährleisten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

A) Problem

Geänderte Rahmenbedingungen insbesondere im Gymnasialbereich machen Anpassungen im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erforderlich.

Konkret ist dabei Folgendes umzusetzen:

- Das neue neunjährige Gymnasium (im Folgenden: *G9 neu*) ist bei der staatlichen Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien hinsichtlich des zusätzlichen Personalaufwands gegenüber dem achtjährigen Gymnasium (im Folgenden: *G8*) ab dem Schuljahr 2025/2026 im BaySchFG abzubilden.
- Zudem ist der bei Einführung des *G9 neu* vereinbarte Konnexitätsausgleich zu fixieren und zu konkretisieren.
- Außerdem sind Fortschreibungen der Finanzierung, die in den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* umgesetzt wurden, in den Zuschusstabellen zusammenzuführen.

1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)

Aufgrund des Abschlusses des Übergangs vom *G8* zum *G9 neu* ab dem Schuljahr 2025/2026 sind die Regelungen für die Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse für kommunale und private Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freie Waldorfschulen (ab Jgst. 5) als gesetzliche Leistungen im BaySchFG anzupassen.

Zudem sind redaktionelle Änderungen und Präzisierungen der bestehenden Normen notwendig.

2. Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip infolge der Einführung des *G9 neu* in Bezug auf die Personalkosten an kommunalen Gymnasien

Im Konsultationsverfahren zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Art. 83 Abs. 7 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) i. V. m. der Konsultationsvereinbarung (KonsultVer)), das anlässlich der Einführung des *G9 neu* durchgeführt wurde, einigten sich das federführende Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die kommunalen Spitzenverbände u. a. auf eine Regelung zum Ausgleich derjenigen Personalkosten an kommunalen Gymnasien, die den kommunalen Schulträgern über den bisherigen *G8*-Lehrpersonalaufwand hinaus entstehen würden (Nr. 7 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums vom 27. November 2019 (BayMBI. Nr. 524); im Folgenden: *KMBek G9 neu*; vgl. auch Maßgaben im Vorblatt zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern (Drs. 17/17725)). Dieser Kostenausgleich wird ab dem Jahr 2026 relevant und ist nun zu konkretisieren und gesetzlich zu verankern.

3. Zusammenführung von Fortschreibungen der Finanzierung in den Übergangsphasen zwischen G8 und G9 neu

Für das G8 und dessen gymnasiale Oberstufe wurden während und nach der Einführungsphase des G8 verschiedene Zuschläge bei den Lehrpersonal- und Betriebszuschüssen gewährt, auf denen die für das G9 neu zu regelnden staatlichen Leistungen aufsetzen. Zudem wurden infolge festgestellter Anpassungsbedarfe nach der gesetzlich vorgegebenen turnusmäßigen Überprüfung ab dem 1. Januar 2018 die Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse auf Basis angepasster Zuschusstabellen erbracht. Diese Fortschreibungen sind in den Zuschusstabellen zusammenzuführen.

B) Lösung

1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)

Es werden die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen für die kommunalen und privaten Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und der Freien Waldorfschulen (ab Jgst. 5) analog zum (Stellen-)Mehrbedarf des G9 neu an den staatlichen Gymnasien und Kollegs angepasst.

2. Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip im Hinblick auf die Einführung des G9 neu in Bezug auf die Personalkosten an kommunalen Gymnasien

Der mit den kommunalen Spitzenverbänden gefundene Konsens in Nr. 7 KMBek G9 neu wird im BaySchFG als Rechtsgrundlage einer gesetzlichen Leistung umgesetzt.

3. Zusammenführung von Fortschreibungen der Finanzierung in den Übergangsphasen zwischen G8 und G9 neu

Die erfolgten Fortschreibungen werden bei der Anpassung der Berechnungsgrundlagen in Art. 17 BaySchFG miteinbezogen und in den Zuschusstabellen zusammengeführt, sodass diese die künftige Finanzierung konsolidiert abbilden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:

Die Mehrkosten sind auf Basis des materiellen Rechtsstandes und damit der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2025 berechnet. Die 2025 geleisteten Zahlungen erfolgten basierend auf entsprechenden Haushaltvermerken auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung von Art. 17 BaySchFG, der sich auf das G8 bezog, sowie unter Berücksichtigung von Änderungen in den Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG, die nach Art. 17 Abs. 4 BaySchFG in der bis 31. Dezember 2019 geltenden Fassung im Vier-Jahres-Abstand turnusmäßig zu überprüfen waren.

Die Anpassung der Zuschusstabellen für die Finanzierung privater Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen ab Jgst. 5 für das G9 neu führt ab dem 1. Januar 2026 zu jährlichen Mehrkosten i. H. v. ca. 24,7 Mio. €.

Der wesentliche Teil der Mehrkosten (ca. 23,5 Mio. €) ergibt sich systemimmanent durch den Anstieg der Schülerzahlen infolge der zusätzlichen Jahrgangsstufe des G9 neu gegenüber dem G8. Die weiteren Mehrkosten ergeben sich als Differenz zwischen dem G9-neu-Zuschlag und dem bisherigen G8-Zuschlag.

Der konnexitätsrechtliche Kostenausgleich für den G9-bedingten finanziellen Mehraufwand für das Lehrpersonal an kommunalen Gymnasien führt ab dem Haushaltsjahr 2026 zu Mehrausgaben im Staatshaushalt in Höhe von jährlich ca. 20,9 Mio. €.

Diese Änderungen wirken sich auch auf die Finanzierung der kommunalen Schulen besonderer Art aus. Insgesamt beträgt die Entlastung für den Staatshaushalt im Bereich der nichtstaatlichen Schulen besonderer Art jährlich 40,7 Tsd. €.

Die Änderungen der Art. 17 Abs. 4, Art. 38 und 45 BaySchFG sind kostenneutral.

Der Vollzug erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

2. Kosten für die Kommunen

Die Änderungen verursachen für die Kommunen keine Kosten.

Dieses Gesetz überträgt den kommunalen Schulträgern weder neue Aufgaben noch verpflichtet es sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis noch stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben (Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BV). Die für die kommunalen Schulaufwandsträger Kosten verursachende Entscheidung war bereits durch das Gesetz zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern vom 19. Oktober 2017 (GVBl. S. 571) gefallen. Im Konsultationsverfahren, das das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Folge mit den kommunalen Spitzenverbänden durchführte, einigten sich die Vertreter beider Seiten auf Eckpunkte einer künftigen Regelung u. a. für die gesetzlichen Lehrpersonalzuschüsse (Nr. 7 KMBek G9 neu). Diese Eckpunkte werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf legislatorisch umgesetzt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Die Änderungen führen zu keinen Mehrbelastungen für die Wirtschaft oder die Bürger. Die staatlichen Leistungen an die Träger privater Schulen der betroffenen Schularten werden ausnahmslos erhöht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(einschließlich Kollegs)“ durch die Angabe „– einschließlich Kollegs –“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden (LWStd) einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabellen ermittelt:

1. Gymnasien und Kollegs

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,5
201 bis 300	1,460	200	307,7
301 bis 400	1,408	300	453,7
401 bis 500	1,356	400	594,5
501 bis 600	1,304	500	730,1
601 bis 700	1,252	600	860,5
701 bis 800	1,252	700	985,7
801 bis 900	1,252	800	1 110,9
901 bis 1 000	1,199	900	1 236,1
ab 1 001	1,199	1 000	1 356,0

a) G9-neu-Zuschlag:

je Schüler des neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 wird bei der Berechnung der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden ein prozentualer Zuschlag in Höhe von 9,924 v.H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler gewährt; die durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler werden ermittelt aus den Lehrerwochenstunden nach vorstehender Tabelle für die jeweilige Schule – ohne Zuschläge –, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler;

b) Zuschlag Musik:

0,261 Lehrerwochenstunden je Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung;

c) Qualifikationsphasenzuschlag:

Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie in den Jahrgangsstufen II und III der Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

2. Realschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,616	–	–
101 bis 200	1,558	100	161,6
201 bis 300	1,501	200	317,4
301 bis 400	1,443	300	467,5
401 bis 500	1,386	400	611,8
501 bis 600	1,386	500	750,4
601 bis 700	1,386	600	889,0
701 bis 800	1,327	700	1 027,6
ab 801	1,327	800	1 160,3

3. Abendgymnasien

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,50	–	–
26 bis 50	1,40	25	38,0
51 bis 75	1,30	50	73,0
76 bis 100	1,20	75	106,0
ab 101	1,20	100	136,0

4. Abendrealschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,40	–	–
26 bis 50	1,30	25	35,0
51 bis 75	1,20	50	68,0
76 bis 100	1,10	75	98,0
ab 101	1,10	100	126,0.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „den Spalten 2 und 4“ durch die Angabe „Spalte 2“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Zuschlag Musik und die Werte in Spalte 4 der Tabellen in Abs. 2 werden entsprechend angepasst.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Schulträger kommunaler Gymnasien erhalten einen Kostenausgleich für den durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums bedingten Mehraufwand beim Lehrpersonal. ²Bei der Berechnung des Lehrpersonalaufwands insoweit werden 7,69 v.H. der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden in der Weise finanziert, dass die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 mit sämtlichen Merkmalen des Abs. 1 Satz 3 und 4 um 30,11 v.H. erhöht werden. ³In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Zuschusssatz für diesen Teil des Lehrpersonalauswands 100 v.H.“
2. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteile vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 17“ die Angabe „Abs. 1 bis 4“ eingefügt.
 - b) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. an die Stelle der Vorschriften über den Versorgungszuschlag tritt Art. 40,
2. der Zuschusssatz beträgt 125 v.H.“
3. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Schülerinnen und Schüler“ die Angabe „– ohne Schülerinnen und Schüler der Realschulabschlussklassen –“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Regelungen zum Qualifikationsphasenzuschlag und dem G9-neu-Zuschlag finden bei der Berechnung der Zuschüsse der Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 keine Anwendung.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das *G9 neu* wird bei der staatlichen Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien hinsichtlich des zusätzlichen Personalaufwands gegenüber dem *G8* ab dem Schuljahr 2025/2026 im BaySchFG abgebildet. Zudem wird der bei Einführung des *G9 neu* vereinbarte Konnexitätsausgleich fixiert und konkretisiert. Dabei werden Fortschreibungen der Finanzierung, die in den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* umgesetzt wurden, in den Zuschusstabellen zusammengeführt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die beabsichtigten Änderungen bedürfen der Umsetzung durch Gesetzesänderung.

C) Besonderer Teil**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes):****§ 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 17 Abs. 2 BaySchFG):**

Der Aufwuchs des *G9 neu* wird im Schuljahr 2025/2026 mit der erstmals nach den Regelungen des *G9 neu* unterrichteten Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen. Ab diesem Schuljahr gibt es keine durch den Systemwechsel vom *G8* zum *G9 neu* bedingten Änderungen im Personalbedarf an staatlichen Gymnasien und Kollegs mehr. Die lehrpersonalbezogenen staatlichen Zuschüsse an die Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5) werden als gesetzliche Leistungen konsolidiert im BaySchFG verankert.

Die Regelung bezieht auch die verschiedenen Fortschreibungen der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse aus den Übergangsphasen zwischen *G8* und *G9 neu* ein, die auf Basis insbesondere der vom Gesetzgeber beschlossenen Haushaltsvermerke (zu Kap. 05 03 TG 82 - 84) umgesetzt und geleistet, jedoch bisher nicht in Art. 17 BaySchFG überführt wurden. Die Aktualisierung der Tabellen in Art. 17 Abs. 2 BaySchFG führt daher nicht zu Mehrkosten, sondern spiegelt für den Bereich der Gymnasien nur den aktuellen Verwaltungsvollzug der o. g. Haushaltsvermerke wider.

G8-Zuschlag und Oberstufenzu-/aufschlag:

Das beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005 schrittweise eingeführte achtjährige Gymnasium (*G8*) erforderte eine Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und damit jahrgangsstufenbezogen einen größeren Personalaufwand. Die höhere Wochenstundenzahl in der Qualifikationsphase (Jgst. 11 und 12) der *G8*-Oberstufe (beginnend ab dem Schuljahr 2009/2010) führte ebenfalls zu zusätzlichem Lehrpersonalaufwand. Zur Abgeltung dieser Mehrbedarfe wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2022 für die Schülerinnen und Schüler des *G8* in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Zuschläge gewährt.

Der *G8*-Zuschlag betrug je Schülerin und Schüler

- im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 13,68 v. H. auf die in Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ angeführten Lehrerwochenstunden in der Spalte 2: „je Schüler ... LWStd“,
- im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2011 13,68 v. H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden, d. h. der gesamten Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ für die jeweilige Schule, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler,
- ab dem 1. Januar 2012 10,65 v. H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden, d. h. der gesamten Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 Buchst. A Tabelle „Berechnung Lehrerwochenstunden“ für die jeweilige Schule, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler.

Für die Schülerinnen und Schüler der Kollegstufe und der *G8*-Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2017 Zuschüsse nach Maßgabe folgender Tabelle gewährt:

Kollegstufenzuschlag und G8-Oberstufenzuschlag:

Anzahl der Schüler in der Kollegstufe/G8-Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und der Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs			je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0	bis	40	0,80	–	–
41	bis	90	0,60	40	32
91	bis	140	0,50	90	62
	ab	141	0,45	140	87

Je Schülerin und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 und 12 der G8-Oberstufe sowie je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstufen II und III des Kollegs wurde zusätzlich ein Aufschlag von 0,1 Lehrerwochenstunden gewährt.

Zuschlag Musik:

Der Zuschlag Musik betrug 0,25 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung.

Konnexitätsausgleich während der Einführungsphase des G8:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2011 wurden beim Lehrpersonalausschuss für die Träger kommunaler Gymnasien der G8-Zuschlag für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und die Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 11 und 12, die den bisherigen Lehrpersonalaufwand für Kollegstufenschüler übersteigen, mit 100 v. H. des Lehrpersonalaufwands bezuschusst. Damit wurden in Umsetzung des Konnexitätsprinzips als Kostenausgleich für die Mehraufwendungen, die bei den kommunalen Schulträgern durch die Einführung des G8 und der neuen Oberstufe entstanden, der G8-Zuschlag sowie der Mehraufwand für die G8-Oberstufe in den Haushaltsjahren 2005 bis 2011 in der Systematik des Art. 17 BaySchFG – abweichend von dem in Art. 17 Abs. 1 BaySchFG festgelegten Zuschusssatz in Höhe von 61 % des Lehrpersonalaufwands – zu 100 % des Lehrpersonalaufwands bezuschusst.

Ab dem Schuljahr 2011/2012 war das (damalige) G9 als gymnasiale Schulform weggefallen. Da die Mehrkosten in der Aufbauphase des G8 und die Einsparungen nach dem Fortfall des G9 konnexitätsrechtlich verknüpft sind, waren ab dem Schuljahr 2011/2012 die G8-Mehrkosten mit den durch den Fortfall des G9 entstehenden Einsparungen zu saldieren. Bei den Mehrkosten für die neue G8-Oberstufe waren die Einsparungen durch den Wegfall der alten G9-Kollegstufe zu berücksichtigen. In der Gegenüberstellung des über alle Jahrgangsstufen hinweg entstehenden Lehrpersonalaufwands ergab sich kein dauerhafter G8-bedingter Mehraufwand, der nach dem Konnexitätsprinzip auszugleichen gewesen wäre.

Anpassung infolge gesetzlicher turnusmäßiger Überprüfungsregelung:

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der Zuschusstabellen gemäß Art. 17 Abs. 4 in der damals geltenden Fassung anhand der Schüler-Lehrer-Relation zum Stichtag 1. Oktober 2014 wurde eine wesentliche Veränderung festgestellt und eine Anhebung der Tabellenwerte um 4,3 % ab dem 1. Januar 2018 als angemessen erachtet. Anzupassen waren die Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 für die Gymnasien, der Oberstufenzuschlag sowie der Musikzuschlag. Der G8-Zuschlag für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 änderte sich als prozentualer Wert nicht, da sich bereits die Tabellenwerte, auf die der Prozentsatz anzulegen ist, erhöhten. Der Oberstufenaufschlag wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in den Oberstufenzuschlag integriert.

Ab dem 1. Januar 2018 lagen der Bezuschussung die Lehrerwochenstunden (Art. 17 Abs. 2) nach Maßgabe folgender Tabelle zugrunde:

Anzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 12 und in den Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,50
201 bis 300	1,460	200	307,70
301 bis 400	1,408	300	453,70
401 bis 500	1,356	400	594,50
501 bis 600	1,304	500	730,10
601 bis 700	1,252	600	860,50
701 bis 800	1,252	700	985,70
801 bis 900	1,252	800	1110,90
901 bis 1000	1,199	900	1236,10
ab 1001	1,199	1000	1356,00

Der Zuschlag Musik betrug 0,261 LWStd je Schülerin und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musischen Gymnasiums und in der musischen Ausbildungsrichtung.

Für den Oberstufenzuschlag galt folgende Tabelle:

Anzahl der Schüler in der Oberstufe in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 und der Schüler in den Jahrgangsstufen II und III des Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

Der G8-Zuschlag für Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 betrug unverändert 10,65 v. H.

Finanzierung des Mehrbedarfs infolge der Einführung des G9 neu:

Aufgrund der Einführung des G9 neu ab dem Schuljahr 2018/2019 war und ist die Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien erneut anzupassen.

Die Einführung des G9 neu ab dem Schuljahr 2018/2019 stellte und stellt keine bloße Rückkehr zum G9 alt dar: Das G9 neu eröffnet gegenüber den vorausgehenden Gymnasialformen vielmehr zusätzliche konzeptionelle Möglichkeiten und Raum für pädagogische Innovation, es verbreitert und vertieft Inhalte der Allgemeinbildung und sichert so den Qualitätsanspruch des bayerischen Gymnasiums unter den aktuellen Herausforderungen.

Bereits in der Konzeptionsphase zum G9 neu errechnete sich ein Mehrbedarf gegenüber dem G8 von ca. 1 000 Stellenäquivalenten für die staatlichen Gymnasien. Die neu gestaltete gymnasiale Oberstufe, insbesondere die Qualifikationsphase, räumt den

Schülern nochmals weitere Möglichkeiten zur individuellen Profilbildung ein, ohne dabei die für die Allgemeine Hochschulreife wichtigen Grundlagenfächer, die Entwicklung der Studierfähigkeit und den Anspruch des Abiturs schlechthin zu vernachlässigen.

In der Summe errechnet sich nach vollständiger Einführung des *G9 neu* ein Mehrbedarf von ca. 1 700 Stellenäquivalenten gegenüber dem *G8*.

Während der Aufwuchsphase des *G9 neu* wurde die Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien durch den – gesetzlichen – Lehrpersonalzuschuss bzw. den – ebenfalls gesetzlichen – Betriebszuschuss temporär jeweils über jährliche Änderungen des § 11 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) geregelt. Nach dem Vollausbau des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2025/2026 sollten die Regelungen für die gesetzlichen Leistungen Lehrpersonal- und Betriebszuschuss für kommunale und private Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5) jedoch im BaySchFG konsolidiert und aktualisiert werden.

Um in der Aufwuchsphase den schrittweisen Wegfall der bisherigen Leistungen für den *G8*-bedingten zusätzlichen Personalaufwand (s. Haushaltsvermerk zu Kap. 05 03 TG 82 - 84 im Haushaltsplan des Freistaates Bayern) zu kompensieren, bis ab dem Schuljahr 2025/2026 nur noch Schüler des *G9 neu* zuschussrelevant wurden und im Bereich der kommunalen Gymnasien zudem Konnexitätsausgleich zu leisten ist (s. Drs. 17/17725), wurde während der Einführung des *G9 neu* ein Zuschlag geleistet, der die Bemessung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse für nichtstaatliche Gymnasien nach dem BaySchFG den Veränderungen im Personalbedarf anpasste.

Der „Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Einführung des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern“ (Drs. 17/17725) sieht vor, die Bezuschussung nichtstaatlicher Gymnasien so zu bemessen, dass sie im Schuljahr 2025/26 (= Haushaltsjahr 2026) den zusätzlichen Lehrpersonalaufwand proportional zum erforderlichen Stellenbedarf im staatlichen Bereich abbildet (Vorblatt, Nr. 3.4, Drs. a. a. O., S. 9). Dementsprechend wurde auch der *G9-neu*-Zuschlag in der Aufwuchsphase unter Berücksichtigung der Stellenentwicklung im staatlichen Bereich festgelegt. Dabei wurden die bezuschussten Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien (im Basisjahr 2018; Start des *G9 neu* ab dem Schuljahr 2018/2019) entsprechend dem Prozentsatz der Stellenänderungen in Relation zu den staatlichen Vollzeitstellen gemäß Haushaltsplan fiktiv gekürzt. Die sich hiernach ergebende geringere Lehrerwochenstundenzahl wurde von den Lehrerwochenstunden, für die der *G8*-Zuschlag zu gewähren war, abgezogen. In der Übergangsphase ergab diese Differenz die zu bezuschussende Lehrerwochenstundenzahl, für die der *G9-neu*-Zuschlag errechnet wurde. Der beschriebene Rechenweg wurde bei den jährlichen Änderungen des § 11 AVBaySchFG jeweils zugrunde gelegt und in den Verbandsanhörungen kommuniziert.

Zum Jahr 2024 entfiel zwar das haushaltsrechtliche Instrument der Stellensperrungen (vgl. Art. 6j des Haushaltsgesetzes 2023 „Stellenansparung – Lernzeitverlängerung am Gymnasium“). Die staatlichen Stellenänderungen wurden jedoch weiterhin aus der Gegenüberstellung des Lehrpersonalaufwands des *G8* und *G9 neu* errechnet. Besonderheiten im staatlichen Bereich, die bei den Stellenanpassungen berücksichtigt wurden und auch für nichtstaatliche Schulen einschlägig sind, wurden in die Berechnung des *G9-neu*-Zuschlags pauschal mit einbezogen.

In Abzug gebracht wurden aufgrund der Beschränkung auf staatliche Gymnasien u. a. die Stellenäquivalente für die Mittelstufe Plus (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Juni 2017 zur Durchführung der Pilotphase der „Mittelstufe Plus“, KWMBI. S. 277).

Zugunsten der privaten und kommunalen Schulträger wirkte und wirkt sich hierbei aus, dass lediglich auf die Stellenänderungen gemäß Haushaltsplan abgestellt wurde und wird und nicht auf die tatsächliche Stellenbesetzungssituation.

Gemäß dem „Gesamtkonzept zur Unterrichts- und Personalversorgung im Schuljahr 2025/2026“ entsteht im Schuljahr 2025/2026 voraussichtlich eine Deckungslücke beim Lehrpersonal an staatlichen Gymnasien von ca. 1 210 Vollzeitkapazitäten. Hierin eingerechnet ist ein G9-bedingter Personalmehrbedarf gegenüber dem Jahr 2018 über 1 700 Stellen (= Stellenmehrung des G9 neu gegenüber dem G8).

Ebenfalls zugunsten der Träger nichtstaatlicher Gymnasien wirkt sich aus, dass staatliche Stellenreduzierungen in der Aufwuchsphase des G9 neu aufgrund der schulfinanzierungsrechtlichen Systematik mit Verzögerung von fünf Monaten (ab dem auf das jeweilige Schuljahr beginnende Kalenderjahr) umgesetzt wurden. Zudem wurde die Reduzierung der Schülerzahlen bei der Umstellung des (damaligen) G9 auf das G8 mit derselben Verzögerung von fünf Monaten auf die Bezuschussung übertragen.

Berechnung des G9-neu-Zuschlags ab 2026:

In der schulrechtlichen Systematik entspricht die Qualifikationsphase des G8 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasialschulordnung G8 – GSO G8) der Qualifikationsphase des G9 neu in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Gymnasialschulordnung G9 – GSO G9). Dem folgt das Schulfinanzierungsrecht: Der sogenannte Oberstufenzuschlag für das G8 wurde mit Bezug auf die hinsichtlich des höheren Lehrpersonalbedarfs besonders intensive Qualifikationsphase gewährt (Jgst. 11 und 12 des G8). Eine zusätzliche Förderung auch der Einführungsphase der Oberstufe (Jgst. 10 des G8, Jgst. 11 des G9), die – für das G9 mit Ausnahme des P-Seminars – noch in der Klassenform geführt wird, mittels eines extra ausgewiesenen Oberstufenzuschlags ist hingegen nicht geboten.

Der Kollegstufenzuschlag für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des G9 alt wurde im G8 als Oberstufenzuschlag für die Jahrgangsstufen 11 und 12 gewährt. Im G9 neu wird dieser als Qualifikationsphasenzuschlag für die Jahrgangsstufen 12 und 13 fortgeführt, die Erhöhungen aufgrund der Überprüfung des Art. 17 Abs. 4 BaySchFG ab dem 1. Januar 2018 bleiben erhalten.

Die weggefallenen Lehrerwochenstunden des Oberstufenzuschlags der Jahrgangsstufe 11 des G8 wurden mit den Schülerzahlen zum Stand 1. Oktober 2022 absolut ermittelt. Das Schuljahr 2022/2023 war das letzte Schuljahr, in dem es eine reine G8-Jahrgangsstufe 11 gab. Das Haushaltsjahr 2026 ist das erste Haushaltsjahr, in dem ein G9-Jahrgang das Abitur ablegt. Ab 2026 wird der Qualifikationsphasenzuschlag, der sich dann erstmals seit 2023 wieder auf zwei Jahrgangsstufen, 12 und 13, erstreckt, in Höhe des ehemaligen Oberstufenzuschlags des G8 erneut gewährt.

Um eine überproportionale Bezuschussung der Qualifikationsphase der Oberstufe zu vermeiden, wird der G9-neu-Zuschlag vergleichbar zum G8-Zuschlag auf die Jahrgangsstufen 5–11 beschränkt.

Der Zuschlag Musik wird in der bisherigen Höhe von 0,261 LWStd auch weiterhin für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 gewährt.

Rechenweg (teilweise gerundet; LWStd = Lehrerwochenstunde):

Prozentsatz der G9-bedingten Stellenänderungen in Relation zu den staatlichen Vollzeitstellen (1 700 zu 20 404,85 Stellen ¹) zum Stand 1. August 2018	+ 8,33 v. H.
Bisher über den G8-Zuschlag finanzierte LWStd (bezogen auf die Jahrgangsstufen 5–10 des G8)	6 159,000 LWStd ²
Ausweitung der finanzierten LWStd durch Stellenmehrung für G9 neu (0,0833 x 95 469,28 LWStd) ³	+ 7 953,882 LWStd
Minus zusätzliche LWStd aufgrund steigender Schülerzahlen (Jahrgangsstufe 13) ⁴	-7 416,989 LWStd ⁵

Zu finanzierende LWStd G9-neu-Zuschlag	6 695,893 LWStd
G9-neu-Zuschlag 2026, wenn sich dieser nur auf Jahrgangsstufen 5–10 verteilen würde (= 6 695,89 LWStd / 6 159,00 LWStd x 10,65 v. H.)	11,578 %
G9-neu-Zuschlag 2026 für die Jahrgangsstufen 5–11 (6/7 von 11,578 %)	9,924 %

Vereinfacht dargestellt werden die staatlichen Stellenmehrungen des neuen G9 gegenüber dem G8 wie folgt abgebildet:

Bezuschussung G8 = G8-Zuschlag (Jahrgangsstufen 5–10) + Grundtabellen
(Jahrgangsstufen 5–12)

Bezuschussung G9 = G9-neu-Zuschlag (Jahrgangsstufen 5–11) + Grundtabellen
(Jahrgangsstufen 5–13)

Die absolute Zahl des G9-neu-Zuschlags fällt im Vergleich zu derjenigen des G8-Zuschlags (10,65 %) niedriger aus, da er auf eine zusätzliche Jahrgangsstufe verteilt wird. Im Gesamtergebnis ergibt sich gleichwohl ein Plus gegenüber der Lehrpersonal- bzw. Betriebszuschussfinanzierung nichtstaatlicher Gymnasien.

Die Zuschussung der Abendgymnasien und Kollegs wurde aufgrund der geringen Anzahl nichtstaatlicher Schulen sowie der marginalen finanziellen Auswirkungen nicht angepasst. Die Jahrgangsstufen II und III der Kollegs entsprechen der Qualifikationsphase des G9 neu, der Qualifikationsphasenzuschlag ist folglich auch ab 2026 weiterhin für die Schüler beider Jahrgangsstufen zu gewähren.

Für die Freien Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) und die Spätberufengymnasien ergaben sich in der Phase des G8 und ergeben sich jetzt im G9 neu keine strukturellen, für die staatliche Schulfinanzierung relevanten Änderungen gegenüber denjenigen Merkmalen, die für diese beiden Gruppen von Privatschulen schon zur Zeit des G9 alt prägend waren. Ein G9-neu-Zuschlag für diese beiden Schulgruppen wäre daher nicht gerechtfertigt (vgl. ausführlich hierzu die Begründung unten zu § 1 Nr. 3 Buchst. a (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BaySchFG)).

¹ Stellen (inklusive Arbeitnehmer und Referendare) gemäß Haushaltsplan im Jahr 2018.

² Bezuschusste Lehrerwochenstunden des G8-Zuschlags nichtstaatlicher Gymnasien im Basisjahr 2018.

³ Gesamte bezuschusste Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien im Basisjahr 2018.

⁴ Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die Schüler der 13. Jahrgangsstufe sind bei der Berechnung in Abzug zu bringen, um eine Doppelzuschussung zu vermeiden. Die Zuschussung erfolgt bereits im Rahmen der Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG. Die Ermittlung berücksichtigt neben der Schüler- und Absolventenprognose für Bayern auch die bezuschussten Lehrerwochenstunden nichtstaatlicher Gymnasien im Jahr 2025.

⁵ Ab dem Jahr 2026 zusätzlich zu bezuschussende Lehrerwochenstunden für die Schüler der 13. Jahrgangsstufe nichtstaatlicher Gymnasien (Grundtabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG).

§ 1 Nr. 1 Buchst. c (Art. 17 Abs. 4 BaySchFG):

Die bisherige Formulierung von Art. 17 Abs. 4 BaySchFG kann zu unbeabsichtigten Ergebnissen führen. Aufgrund der bisherigen Rundung der Werte in Spalte 4 der Tabellen des Art. 17 Abs. 2 BaySchFG ist es bei zukünftigen Anpassungen möglich, dass ein Mehr an Schülern bei privaten oder kommunalen Schulen bei der Berechnung der lehrpersonalbezogenen Zuschüsse nicht zu einem Mehr oder sogar zu weniger zuschussfähigen Lehrerwochenstunden führt.

Um dies zu korrigieren, werden die Werte in Spalte 4 nicht mit dem schulartspezifischen Änderungsfaktor multipliziert, sondern ergeben sich aus der Kombination der Spalten 1–3.

Zudem wird die Vorschrift um den „Zuschlag Musik“ ergänzt.

§ 1 Nr. 1 Buchst. d (Art. 17 Abs. 5 BaySchFG):

Allgemein gilt bei der Umstellung auf eine neunjährige Lernzeit, dass in den Jahren des Aufwuchses aufgrund geringerer Stundentafelumfänge die Bedarfe im Vergleich zu einem reinen G8 bei gleichbleibender Schülerzahl zunächst sinken. Mehrbedarfe gegenüber einem reinen G8 entstehen dann, wenn der erste Jahrgang in das 13. Schuljahr eintritt und die Schülerzahl sprunghaft ansteigt. Dies ist bei einer Umstellung auf ein neunjähriges Gymnasium zum Schuljahr 2025/2026 der Fall.

Der G9-bedingte Mehraufwand für kommunales Lehrpersonal ist aus Konnexitätsgründen nicht nur teilweise, sondern in voller Höhe auszugleichen (Art. 83 Abs. 3 BV).

Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, sieht der neue Art. 17 Abs. 5 BaySchFG rechtstechnisch zwei Abweichungen gegenüber der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien im Übrigen vor (Abs. 1 f.):

Zum einen wird der im Rahmen der Konsultationen der Staatsregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden 2019 einvernehmlich festgelegte höhere Betrag für die Jahresbezüge des besoldungsrechtlichen Musterbeamten durch einen entsprechenden prozentualen Aufschlag gesetzlich verankert und so mittelbar dynamisiert (Art. 17 Abs. 5 Satz 2, Nr. 7 Sätze 3 f. KMBek G9 neu). Zum anderen gilt für den G9-bedingten Mehraufwand für das kommunale Lehrpersonal ein Zuschusssatz von 100 % und nicht der ansonsten anzuwendende Zuschusssatz von 61 % (Art. 17 Abs. 5 Satz 3 n. F.).

Der Pauschalbetrag nach Nr. 7 Satz 3 KMBek G9 neu in Höhe von 110 000 € lag um 30,11 % über den im Jahr 2018 geltenden Jahresbezügen nach Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BaySchFG (84 542,02 €). Dieser Prozentsatz wird als Aufschlag auf die Kosten einer Lehrpersonalstunde einer staatlichen verbeamteten Gymnasiallehrkraft mit den Besoldungsmerkmalen des Art. 17 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG in den Gesetzestext übernommen. Diese Annahme trägt der besonderen Personalkostenstruktur an kommunalen Gymnasien Rechnung und führt über Bezügeanpassungen beim staatlichen Lehrpersonal zu einer angemessenen Dynamisierung des Referenzbetrags der Jahresbezüge.

Der für den Lehrpersonalzuschuss für kommunale Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien im Übrigen anzuwendende Zuschusssatz von 61 % des Lehrpersonalaufwands (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG) ist für den G9-bedingten Mehraufwand beim kommunalen Lehrpersonal dieser Schularten aus Konnexitätsgründen auf 100 % anzuheben.

Beides ist auf den Lehrpersonal-Mehraufwand des G9 neu (= zu bezuschussende Lehrerwochenstunden) wie folgt anzuwenden: Die staatlichen Stellenmehrungen für das G9 neu belaufen sich gegenüber dem achtjährigen Gymnasium auf 8,33 v. H. (siehe Begründung zu § 1 Nr. 1 Buchst. b (Art. 17 Abs. 2 BaySchFG)). Dementsprechend sind ab 2026 7,69 v. H. [8,33 v. H.: (100 v. H. + 8,33 v. H.)] der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden nach Art. 17 Abs. 2 BaySchFG mit dem abweichenden Zuschusssatz von 100 % je Lehrpersonalstunde zu bezuschussen.

§ 1 Nr. 2 Buchst. a (Art. 38 Abs. 2 BaySchFG):

Der Konnexitätsausgleich (Art. 17 Abs. 5 BaySchFG n. F.) findet für private Schulträger keine Anwendung.

§ 1 Nr. 2 Buchst. b (Art. 38 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG):

Der Zuschusssatz wurde in drei Schritten von 112 v. H. auf 125 v. H. erhöht. Die nicht mehr benötigten Regelungen für die Jahre 2024 und 2025 sind entbehrlich und werden gestrichen.

§ 1 Nr. 3 Buchst. a (Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BaySchFG):

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Präzisierung, die den bisherigen Verwaltungsvollzug abbildet.

Der Lehrplan der Freien Waldorfschulen („Richterlehrplan“) umfasst die Jahrgangsstufen 1–4 („Unterstufe“), 5–8 („Mittelstufe“) sowie 9–12 („Oberstufe“). Diese Schulstruktur besteht seit Jahrzehnten und ist unabhängig von den Entwicklungen im staatlichen Schulsystem. Schülerinnen und Schüler, die als externe Bewerber das Abitur an staatlichen Gymnasien ablegen möchten, werden in einer zusätzlich angebotenen Jahrgangsstufe 13 intensiv auf dieses vorbereitet. Die beschriebene Struktur des Lehrplans sowie des zusätzlichen Abitur-Vorbereitungsjahrs existierte schon vor der Einführung des G8. Aufgrund des vom Richterlehrplan vorgegebenen Waldorfabschlusses nach der Jahrgangsstufe 12 in Verbindung mit der weiterhin bestehenden Notwendigkeit eines zusätzlichen 13. Jahres zur Abiturvorbereitung blieb diese Struktur während der Zeit des G8 durchgehend bestehen und wurde auch bei der aktuellen Einführung des G9 neu unverändert gelassen.

Die Bezuschussung der Freien Waldorfschulen erfolgte bisher bereits in Teilen abweichend von der Bezuschussung der privaten Gymnasien bzw. angepasst auf die o. g. Schulstruktur.

Da sich für die Freien Waldorfschulen keinen zwingenden Änderungen durch die Einführung des G9 neu ergaben, ist auch die Bezuschussung nicht anzupassen.

§ 1 Nr. 3 Buchst. b (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BaySchFG):

Redaktionelle Korrektur des Gesetzestextes. Die Vorschrift, auf die ursprünglich verwiesen wurde, befindet sich inzwischen im für alle Schularten unabhängig von einer möglichen staatlichen Anerkennung geltenden Art. 29 BaySchFG.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Änderungsgesetz wirkt sich ab dem 1. Januar 2026 auf die staatlichen Zuschüsse für laufende Personal- bzw. Betriebskosten nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien und Schulen besonderer Art aus. Diese Rückwirkung in einen bereits begonnenen Zeitraum ist unbedenklich: Sie hat für Träger nichtstaatlicher Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien eine bessere Finanzausstattung im Vergleich zur 2025 geleisteten staatlichen Bezuschussung zur Folge.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes – Streit ums Klimadatum endgültig beenden

A) Problem

Durch die Einführung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) am 1. Januar 2021 ist den Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern, den Staatsministerien, der Staatskanzlei, staatlichen Erziehungs- und Bildungsträgern, den kommunalen Gebietskörperschaften, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und weiteren staatlichen Institutionen zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstanden, der durch keinen erkennbaren Nutzen gerechtfertigt ist. Zudem wird die Planungssicherheit durch die widersprüchliche Kommunikation von Vertretern der Staatsregierung in Bezug auf das Zieldatum der zu erreichenden Klimaneutralität zusätzlich erschwert.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Bürokratie, den Verwaltungsaufwand, die wirtschaftlichen Folgen für die Bürger und die Planungsunsicherheiten für die bayerische Wirtschaft, welche aus der Einführung des BayKlimaG resultieren, effektiv und unverzüglich abzubauen.

C) Alternativen

Keine im Sinne des Gesetzentwurfs

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das BayKlimaG ist nach der eigenen Darstellung der Staatsregierung als Rahmengesetz ausgestaltet. Der Freistaat Bayern bleibt damit auch ohne eigene landesrechtliche Vorgaben in die unions- und bundesrechtliche Ziel- und Steuerungslogik eingebunden. Zudem erklärte das zuständige Staatsministerium ausdrücklich, dass die zentralen Rahmenbedingungen für den Klimaschutz in Bayern nach wie vor auf den Ebenen von Bund und Europäischer Union bestimmt werden. Bereits daraus folgt, dass das bayerische Klimagesetz nur einen begrenzten eigenständigen Steuerungsgehalt entfaltet und daher als überflüssig betrachtet werden kann.

Die unions- und bundesrechtlichen Zielvorgaben sind inzwischen hinreichend dicht ausgestaltet. Das Europäische Klimagesetz schreibt das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 fest. Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wiederum dient nach seinem gesetzlichen Zweck ausdrücklich auch der Einhaltung der europäischen Zielvorgaben und legt die Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 fest. Die Notwendigkeit eines eigenen bayerischen Klimaziels und eines daran orientierten Klimagesetzes ist daher überflüssig und schafft unnötige Bürokratie.

Für die Streichung spricht zudem das Gebot klarer und widerspruchsfreier politischer Kommunikation. Das geltende BayKlimaG legt unmissverständlich das Ziel fest, dass Bayern spätestens bis 2040 klimaneutral sein soll. Demgegenüber wurde in Verlautbarungen der Staatsregierung und ihr zugeordneter Stellen wiederholt die eigenen Zielsetzung in Zweifel gezogen. So hatte zuletzt etwa der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz öffentlich verkündet, es sei beschlossene Sache, die endgültige Klimaneutralität erst 2045 erreichen zu wollen. Gleichwohl wurde das BayKlimaG aufgrund befürchteter öffentlicher Dissonanzen nie entsprechend angepasst.

Diese uneinheitliche Kommunikation legt nahe, dass starre landesrechtliche Jahresziele keine zusätzliche Rechtsklarheit schaffen, sondern vielmehr Missverständnisse zwischen Gesetzeswortlaut und politischer Außendarstellung begünstigen. Diese können mit einer Aufhebung des BayKlimaG ein für alle Mal aus dem Weg geräumt werden, sodass wieder Planungssicherheit für die bayerische Wirtschaft herrscht.

Die Antwort der Staatsregierung auf die Interpellation „Evaluation der Kosten und des Nutzens von kommunalen, regionalen und nationalen Klimaschutzmaßnahmen“ vom 26. Juni 2023 (Drs. 18/29858) zeigt deutlich, dass die Kosten und der bürokratische Aufwand für unwirtschaftliche und wirkungslose sog. Klimaschutzmaßnahmen völlig aus dem Ruder laufen. Diese haben sich in den letzten sieben Jahren auf über

300 Mio. € mehr als verdoppelt, weil insbesondere der Bürokratie- und Verwaltungsaufwand deutlich gestiegen ist.

In der besagten Drucksache wird dargestellt, dass eine große Unwissenheit über den tatsächlichen Nutzen der kostspieligen Klimaschutzmaßnahmen besteht. Weder der Effekt noch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen bzw. deren Folgen für das Klima sind nach Aussage der Staatsregierung quantifizierbar. Dies führt unweigerlich dazu, dass insbesondere das BayKlimaG in seinen Zielen nicht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht und daher aufgehoben werden muss. Neben der Entlastung von bürokratischem Aufwand wird eine Aufhebung des Gesetzes weitere positive Nebeneffekte nach sich ziehen. So ist damit zu rechnen, dass durch die Signalwirkung sowohl in den Gebietskörperschaften und Kommunen als auch in der bayerischen Wirtschaft eine verbesserte Planungssicherheit zusätzliche Investitionen anstößt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Aufhebung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes)

Durch die Aufhebung des BayKlimaG werden nur die noch geltenden Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben. Frühere, bereits vollzogene Änderungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (BayAHaftVollzG)

A) Problem

Abschiebehaft ist grundsätzlich äußerst problematisch, da sie anders als die Straftaft nicht gegen Personen vollstreckt wird, weil diese Straftaten begangen haben, sondern lediglich, um den Vollzug von Abschiebungen zu sichern. Dennoch ist sie in bestimmten Fällen unverzichtbar. Allerdings gibt es derzeit beim Vollzug der Abschiebehaft in Bayern erhebliche Mängel. Der Schutz der Grundrechte der untergebrachten Personen ist nicht lückenlos sichergestellt. Grund dafür ist unter anderem die mangelhafte Rechtslage. Bisher gibt es in Bayern kein Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das den Verfahrensablauf und die Betroffenenrechte eindeutig regelt.

B) Lösung

Nach dem Vorbild des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg und entsprechender Gesetze in anderen Ländern wird ein eigenständiges bayerisches Gesetz erlassen, das den Vollzug der Abschiebungshaft normiert. Darin werden die Rechte der Untergebrachten abgesichert. Zum Schutz der Grundrechte werden Beiräte für die jeweiligen Hafteinrichtungen eingerichtet.

C) Alternativen

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist der Schutz der Grundrechte der Untergebrachten nicht im gleichen Maße gewährleistet. Denkbar wäre statt des Erlasses eines eigenen Gesetzes, die entsprechenden Normen in das Bayerische Strafvollzugsgesetz zu integrieren. Dies hätte jedoch den erheblichen Nachteil, dass gerade der ganz spezifische Charakter der Abschiebungshaft, die eben keine Bestrafung ist, nicht im gleichen Maße betont und deutlich gemacht würde.

D) Kosten

Es können im Vergleich zum bisherigen Vollzug erhöhte Kosten entstehen, die sich jedoch nicht im Voraus beziffern lassen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (BayAHaftVollzG)

Art. 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern. ²Abschiebungshaft und Überstellungshaft darf nur in einer eigenständigen Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen werden. ³Die Abschiebungshaft soll grundsätzlich vermieden werden. ⁴Sie ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entsprechende Anwendung.

Art. 2

Grundsatz

¹Den in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländern (Untergebrachte) dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft, zwingende Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Abwehr einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit unumgänglich machen. ²Die Einrichtungen sind so zu errichten und zu gestalten, dass der Eindruck eines Gefängnisses vermieden wird.

Art. 3

Unterbringung, eingesetztes Personal

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) ¹Sofern mehrere erwachsene Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen auch in der Abschiebungshaft abweichend von Abs. 1 auf Wunsch ein Zusammenleben ermöglicht werden. ²Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen. ³Minderjährige dürfen nicht in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht werden. ⁴Abschiebehaft ist unzulässig, wenn sie zu einer Familientrennung führt, die das Kindeswohl gefährdet.

(3) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind soweit wie möglich getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(4) ¹Bei der Unterbringung ist auf die religiöse und ethnische Zugehörigkeit zu achten. ²Die diesbezüglichen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) dürfen zum Zwecke des Schutzes der betroffenen Person vor religiös oder rassistisch motivierten Übergriffen und zum Zwecke der Ermöglichung der Religionsausübung verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) ¹Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen; dies gilt auch für den zugehörigen Außenbereich. ²Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordern. ³Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen.

(6) ¹Während der Nachtruhe haben sich die Untergebrachten grundsätzlich in ihren Zimmern aufzuhalten. ²Die Leitung der Einrichtung kann auch während der Nachtruhe den Aufenthalt im jeweiligen Unterbringungsbereich, jedoch nicht im Außenbereich, gestatten, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.

(7) ¹Untergebrachte erhalten keinen Urlaub oder Ausgang. ²Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten können die Untergebrachten ausgeführt werden.

(8) ¹Bei der Verpflegung ist Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote zu nehmen. ²Die Untergebrachten haben das Recht, auch in der Einrichtung ihre eigene Kleidung zu tragen.

(9) ¹Bei der Auswahl des in der Einrichtung eingesetzten Personals ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst viele Sprachen selbst beherrschen, die auch von den Untergebrachten gesprochen werden. ²Das Personal ist durch Schulungen für die Besonderheiten der Abschiebungshaft zu sensibilisieren, insbesondere durch Fortbildungen in interkultureller Kommunikation. ³Im Sozialdienst eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete verfügen.

Art. 4

Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) ¹Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in Abschiebungshaft bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen in einer ihnen geläufigen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. ²Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. ³Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache und können hierfür auch keine Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler eingesetzt werden, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) ¹Nach der Aufnahme werden Untergebrachte in der Regel am Tag der Unterbringung, spätestens am darauffolgenden Tag, ärztlich und psychologisch untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. ²Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. ³§ 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gilt entsprechend.

(3) ¹Mit den Untergebrachten sind unverzüglich nach der Aufnahme ihre gegenwärtige Rechtslage sowie die Voraussetzungen und der Zeitplan der Ausreise zu erörtern. ²Insbesondere ist festzustellen, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Untergebrachten zu einer freiwilligen Ausreise bereit sind und ihre Bereitschaft zur kontrollierten freiwilligen Ausreise glaubhaft machen; ferner sind sonstige Wünsche, insbesondere zum Zielort und zur Benachrichtigung von dort wohnenden Angehörigen oder sonst bekannten Personen, zu erkunden und in der Folge, soweit dies möglich ist, umzusetzen.

Art. 5

Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr engeres Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Haftraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) ¹Die Einrichtung soll, soweit Sicherheit und Ordnung dies zulassen, den Untergebrachten die Gelegenheit zur Arbeit geben. ²Untergebrachte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Art. 6

Freizeitbeschäftigung und religiöse Betätigung

(1) ¹Die Einrichtung bietet Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an. ²Soweit möglich, ist dabei den Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen Rechnung zu tragen.

(2) Untergebrachten ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu geben, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(3) Bei der Gestaltung des Haftalltags ist auf religiöse Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 7

Besuche

(1) ¹Untergebrachten müssen großzügige Besuchszeiten gewährt werden. ²Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und konsularische Vertreterinnen oder Vertreter Untergebrachte auch außerhalb der Besuchszeiten besuchen.

Art. 8

Bezug von Zeitungen und Nutzung von Medien

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen; ausgeschlossen sind lediglich Druckerzeugnisse, deren Inhalt den Vollzug der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) ¹Untergebrachte können am Fernseh- und am Hörfunkempfang der Einrichtung kostenlos teilnehmen. ²Sie dürfen eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte benutzen, soweit dadurch nicht andere gestört werden.

(3) Die Einrichtung muss den Untergebrachten eine Möglichkeit zur kostenlosen Nutzung des Internets zur Verfügung stellen.

Art. 9

Post, Geschenke, Einkauf, Telefon

(1) ¹Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post erhalten und versenden. ²Sie dürfen Geschenke von Besucherinnen und Besuchern entgegennehmen oder an diese aushändigen. ³Sie können ferner von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

(2) ¹Es können Kontrollen eingehender Post sowie mitgebrachter Geschenke auch nach Beendigung einer Durchsuchung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. ²Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden. ³Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie mit einschlägig tätigen Hilfsorganisationen wird nicht überwacht. ⁴Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die

Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ⁵Schreiben der in den Sätzen 3 und 4 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) ¹Den Untergebrachten sind der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen zu erlauben. ²Soweit es für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, können Kamerafunktionen bei Mobiltelefonen für die Dauer der Unterbringung versiegelt werden. ³Die Einrichtungen sollen den Untergebrachten soweit wie möglich eine für die Untergebrachten kostenlose Telefonnutzung ermöglichen. ⁴Darüber hinaus haben die Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren.

Art. 10

Sicherheit und Videoüberwachung

(1) ¹Die Untergebrachten haben sich hinsichtlich einer für alle geltenden Ruhezeit nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. ²Bei der Tageseinteilung ist auf religiöse Gebote, etwa die Einhaltung der Fastenzeit, Rücksicht zu nehmen. ³Im Übrigen sorgt die Einrichtung dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. ⁴Außer in den Fällen des Abs. 3 findet ein Einschluss nicht statt. ⁵Untergebrachte dürfen sich auch tagsüber jederzeit in ihren Haftraum zurückziehen, sofern sie sich nicht zu einer bestimmten Arbeit verpflichtet haben.

(2) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Untergebrachte können auf Anordnung der Leitung der Einrichtung in einem besonders gesicherten Raum untergebracht werden, wenn und solange aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. ²Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. ³Eine Ärztin oder ein Arzt ist vor der Anordnung der Maßnahme und während ihrer Durchführung zu beteiligen. ⁴Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 24 Stunden sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. ⁵Vor einer solchen Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁶Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁷Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Unterbringung in dem besonders gesicherten Raum vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ⁸Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Eine Videoüberwachung ist während einer Unterbringung nach Abs. 3 sowie in Räumen, die nur einer vorübergehenden Unterbringung, insbesondere aus medizinischen Gründen, dienen, wie Krisenräume, Beobachtungsräume und medizinische Bettenstation, zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet werden, erforderlich ist. ³Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten und zu schützen. ⁴Untergebrachte sind auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen hinzuweisen. ⁵Die nach Satz 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, zulässig und weiterhin erforderlich ist. ⁶Die nach

Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) ¹Das Einrichtungsgelände sowie das Innere des Einrichtungsgebäudes können offen mittels Videotechnik überwacht werden. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Einrichtungsumgebung sind zulässig, sofern dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, erforderlich ist. ³Die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen sowie von Räumen, die für Kontakte mit Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, Beiständen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen genutzt werden, ist ausgeschlossen. ⁴Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. ⁵Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁶Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen. ⁷Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) ¹Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die Bediensteten der Einrichtung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend. ²Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch körperliche Fixierung ist nur zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung. ³Sie ist auf die unumgänglich notwendige Dauer zu beschränken. ⁴Es ist unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen, das über die Fortdauer der Fixierung entscheidet. ⁵Für die Dauer der Fixierung sind Untergebrachte durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. ⁶Die Anwendung des Zwangsmittels, die Dauer sowie die Hinzuziehung ärztlichen Personals sind zeitgenau aktenkundig zu machen. ⁷Vor der Anordnung einer Fixierung ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁸Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁹Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ¹⁰Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Die Bediensteten der Einrichtung dürfen unmittelbaren Zwang gegenüber Untergebrachten oder anderen Personen anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Unter mehreren Möglichkeiten ist die Maßnahme zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. ⁴Die notwendige Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern und eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(8) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen beim Vollzug der Abschiebungshaft keine Schusswaffen gebrauchen.

Art. 11

Ärztliche Versorgung, soziale Betreuung und Rechtsberatung

(1) ¹Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich und therapeutisch versorgt und behandelt. ²Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch Ärztinnen und Ärzte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten nach der freien Wahl der Untergebrachten. ³Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

(2) ¹Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut. ²Darüber hinaus ist sozialen Organisationen in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, in der Einrichtung die Untergebrachten zu unterstützen. ³Erforderlichenfalls sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler einzusetzen.

(3) ¹Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, ist der Zugang zu den Untergebrachten für die Durchführung der Rechts- und Sozialberatung zu ermöglichen, soweit hierdurch nicht die Privatsphäre der Untergebrachten verletzt wird. ²Die Einrichtung soll den in Satz 1 genannten Organisationen für die Beratung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. ³Die in Satz 1 genannten Organisationen werden durch die Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt.

(4) Das Staatsministerium der Justiz stellt durch Vereinbarungen mit Organisationen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sicher, dass in der Einrichtung regelmäßig Sprechstunden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Untergebrachten zur fachkundigen Beratung in rechtlichen Fragen durchgeführt werden.

(5) Der Faxverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Zwecke einer Mandatserteilung ist zu ermöglichen.

Art. 12

Beschwerderecht und Rechtsberatung

¹Untergebrachte erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden. ²Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten. ³Satz 1 gilt auch für die Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des nach Maßgabe des Art. 13 gebildeten Beirates. ⁴Während der Anhängigkeit einer Petition bei einer zuständigen Stelle soll von einer Abschiebung abgesehen werden.

Art. 13

Beirat

¹Für jede Einrichtung wird jeweils ein externer Beirat eingerichtet. ²Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft und der Sicherung der Grundrechte der Untergebrachten mit. ³Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. ⁴Dem Beirat gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege an. ⁵Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ⁶Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen durch das Staatsministerium der Justiz berufen. ⁷Die Mitglieder des Beirates werden von der Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt. ⁸Sie können ohne Anmeldung die Einrichtung besuchen und mit Untergebrachten sprechen. ⁹Der Beirat soll einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit veröffentlichen.

Art. 14

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Art. 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 16**Verordnungsermächtigung, Berichtspflicht**

(1) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die erforderlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft und nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG sowie Näheres zu den Beiräten, insbesondere zu deren Aufgaben und Geschäftsgängen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Staatsregierung erstattet einmal jährlich dem Landtag Bericht über die Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere die Entwicklung der Zahlen der Untergebrachten.

Art. 17**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

Am 28. Februar 2025 ist das Gewalthilfegesetz (GewHG) in Kraft getreten.

Durch das GewHG wird ab 1. Januar 2032 für jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein Rechtsanspruch auf angemessenen Schutz und Beratung eingeführt.

Ab dem 1. Januar 2027 müssen die Länder das Frauenhilfesystem finanzieren und bis zum Jahr 2032 so ausbauen, dass sie den Rechtsanspruch aller von Gewalt betroffenen Frauen erfüllen können. Bisher besteht noch keine für die Gewährleistung des Anspruchs nach dem Bundesgesetz ausreichende Anzahl an Schutz- und Beratungsplätzen in Bayern.

Für die Einrichtungen sind die künftigen Anforderungen und Rahmenbedingungen bereits weitgehend im GewHG geregelt. Der verbleibende landesrechtliche Gestaltungsspielraum ist durch den Erlass entsprechender Regelungen auf Landesebene auszufüllen.

Folgende Aspekte müssen laut Bundesgesetz von den Ländern geregelt werden:

- Die Kernaufgabe der Länder liegt in der Sicherstellung und Finanzierung der Einrichtungen des Frauenhilfesystems. Der Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung sowie die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich bereits aus der bundesgesetzlichen Regelung des § 5 Abs. 3 GewHG. Den Ländern steht jedoch ein eigener Gestaltungsspielraum hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung zu.
- § 6 GewHG legt bestimmte Vorgaben fest, die die Einrichtungen erfüllen müssen. Die Länder haben die Möglichkeit, diese Vorgaben weiter zu konkretisieren und zusätzliche Anforderungen festzulegen.
- Nach § 4 Abs. 3 GewHG ist die Einrichtung einer Vermittlungsstelle vorgesehen, welche hinzugezogen werden muss, wenn die erstkontaktierte Einrichtung einer schutzsuchenden Frau keinen geeigneten sowie ihren Bedürfnissen angemessenen Schutzplatz anbieten kann. Die Bestimmung dieser Stelle sowie die Ausgestaltung des Verfahrens müssen durch die Länder festgelegt werden.
- Träger von Einrichtungen müssen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Grundzüge dieses Verfahrens sind in § 7 GewHG geregelt, die nähere Ausgestaltung obliegt den Ländern.
- Die Länder sind nach § 8 GewHG verpflichtet, eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durchzuführen, um den Bestand und Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen zu ermitteln.
- Durch Landesgesetz muss die für den Vollzug des GewHG zuständige Behörde bestimmt werden.
- In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG können nähere Regelungen zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit getroffen werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Für die Bereiche Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und strukturierte Vernetzungsarbeit können nähere Regelungen getroffen werden.

B) Lösung

Die Umsetzung des GewHG in Bayern erfolgt durch eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).

In das AGSG wird eine Regelung zur Geltendmachung des Anspruchs der Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung aufgenommen.

Darüber hinaus wird zur Ausgestaltung der staatlichen Finanzierung, zur Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG, zur Ausgestaltung des Trägeranerkenntnisverfahrens, zur Präzisierung der Vorgaben für Einrichtungen, zur Ausgestaltung und Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG und zur Durchführung der Entwicklungsplanung eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Diese wird dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) übertragen.

Mit den landesrechtlichen Regelungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des GewHG im Freistaat Bayern effektiv und bedarfsgerecht umgesetzt werden können.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Für den Staat wird die Umsetzung des GewHG im Jahr 2027 einen Kostenaufwand von insgesamt rund 67 Mio. € verursachen.

Diese Summe setzt sich aus den Ausgaben für die Finanzierung aller Einrichtungen des Frauenhilfesystems zusammen, da der Freistaat Bayern ab dem Jahr 2027 die angemessene und unmittelbare Finanzierung dieser Einrichtungen übernimmt. Die Summe basiert auf einer Kalkulation auf Basis der von den künftig zu finanzierenden Einrichtungen gemeldeten Gesamtkosten. Personalkosten wurden anhand der Personalausgabenhöchstsätze berechnet und an die zu erwartende Tarifsteigerung angepasst. Die Sachkosten werden – mit Ausnahme der ortsüblichen Kaltmiete – durch eine Pauschale abgegolten, deren Höhe sich prozentual nach den jeweiligen Personalkosten richtet.

Gleichwohl ist die Kalkulation mit gewissen Unsicherheiten belegt, da es einige Einrichtungen gibt, die derzeit nicht staatlich gefördert werden, ab dem Jahr 2027 jedoch einen Finanzierungsanspruch haben. Zudem sollen sukzessive bestehende Schutzplätze bedarfsgerecht angepasst sowie weitere Schutzplätze und Beratungseinrichtungen geschaffen werden. Noch ist nicht exakt absehbar, wie viele Schutzplätze und Beratungseinrichtungen im Jahr 2027 bedarfsgerecht sein werden und daher finanziert werden müssen.

Der Vollzug des GewHG wird im Freistaat Bayern dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) übertragen. Der Personalaufwand in Höhe von 20 Vollzeitäquivalenten wird auf ca. 1,5 Mio. € geschätzt. Mit dieser personellen Ausstattung kann der Vollzug des GewHG beim ZBFS sichergestellt werden. Die neuen Aufgaben umfassen insbesondere die Bearbeitung von Finanzierungsanträgen und die Anerkennung von Trägern.

Der Bund beteiligt sich im Rahmen einer befristeten Umsatzsteuerverteilung von 2027 bis 2036 mit insgesamt rund 2,6 Mrd. € an den Kosten, die den Ländern durch das

GewHG entstehen. Der Freistaat Bayern erhält davon verteilt über den Zeitraum von zehn Jahren rund 400 Mio. €. Für das Jahr 2027 wird der Anteil Bayerns nach vorläufigen Schätzungen auf etwa 17,5 Mio. € beziffert.

Es ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten für die Umsetzung des GewHG in den Folgejahren weiter steigen werden. Da die Höhe der Kosten aber maßgeblich von der noch zu erstellenden Entwicklungsplanung abhängt, lässt sich der genaue Kostenumfang derzeit nicht beziffern.

2. Kosten für die Kommunen

Für die Kommunen entstehen durch die Umsetzung des GewHG in Bayern keine Kosten. Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen während des Aufenthalts einer Frau in einer Schutzeinrichtung jedoch weiterhin ergänzende Leistungen. Auch bei der Anschlussunterbringung nach einem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung sind in zahlreichen Fällen kommunale Leistungen erforderlich. Darüber hinaus bleiben die Kommunen Kooperationspartner bei Angeboten, die Frauenhausbewohnerinnen beim Übergang vom Frauenhaus in ein eigenständiges Leben begleiten (sog. Second-Stage-Angebote).

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Für Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.

Geszentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Teil 16 wird folgender Teil 17 eingefügt:

„Teil 17

Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes

Art. 119

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes (GewHG) mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 GewHG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Art. 120

Finanzielle Ausstattung der anerkannten Träger von Einrichtungen

Die finanzielle Ausstattung von Einrichtungen, die von einem nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden und die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind, erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Antrag durch staatliche Zuschüsse.

Art. 121

Verordnungsermächtigung

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung und zum Umfang der staatlichen Finanzierung nach Art. 120,
2. Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 2 GewHG,
3. Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG,
4. Einzelheiten zu den Vorgaben und Aufgaben der Einrichtungen nach § 6 Abs. 6 GewHG,
5. Einzelheiten zum Verfahren der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG,
6. Einzelheiten zu § 8 GewHG,
7. Näheres zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG, einschließlich deren Finanzierung.

²Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 und das Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 GewHG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

2. Der bisherige Teil 17 wird Teil 18.
3. Der bisherige Art. 119 wird Art. 122.

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 121 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „ ,“ am Ende durch die Angabe „und § 5 Abs. 3 GewHG,“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Oktober 2026]* in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das GewHG ist am 28. Februar 2025 in Kraft getreten. Mit dem GewHG hat der Bund erstmals einen bundesweiten verbindlichen Rahmen für das Frauenhilfesystem geschaffen. Ziel des GewHG ist, dass bundesweit jede Frau, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen ist, ein angemessenes Angebot an Schutz und Beratung erhält. Ab dem 1. Januar 2032 steht jeder betroffenen Frau und ihren mitbetroffenen Kindern ein entsprechender Rechtsanspruch zu.

Das GewHG überträgt die Verantwortung für das Frauenhilfesystem auf die Länder: Bereits ab dem 1. Januar 2027 sind sie gemäß § 5 GewHG verpflichtet, ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung sicherzustellen und angemessen zu finanzieren.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG nun umsetzen und zeitnah die notwendigen Strukturen schaffen, um das Hilfesystem so auszustatten, dass der Rechtsanspruch ab dem Jahr 2032 erfüllt werden kann.

Der Freistaat Bayern verfügt bereits über ein gut ausgebautes und vielfältiges Frauenhilfesystem mit Frauenhäusern, Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Second-Stage-Projekten. Ergänzt wird dies durch spezialisierte Einrichtungen für Betroffene von Zwangsheirat, von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Leihmutterchaft, von Zwangsprostitution und weiblicher Genitalbeschneidung.

Die Einrichtungen des Frauenhilfesystems werden bislang auf unterschiedliche Weise finanziert. Einen wesentlichen Teil der Kosten tragen bisher die Landkreise und kreisfreien Städte. Ergänzend erfolgen freiwillige Förderungen durch den Freistaat Bayern.

Dies wird sich jedoch aufgrund von § 5 GewHG ab dem 1. Januar 2027 ändern: Ab diesem Zeitpunkt steht den Trägern der Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen ein Finanzierungsanspruch gegen den Freistaat Bayern zu.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass durch den Wechsel in der Finanzierungsverantwortung keine Nachteile für die Einrichtungen und die betroffenen Frauen entstehen und dass bestehende Hilfsstrukturen finanziell abgesichert bleiben. Der Freistaat Bayern steht zu seiner Verantwortung und setzt sich für eine stabile und angemessene Finanzierung des Hilfesystems ein.

Der Freistaat Bayern muss das GewHG zeitnah umsetzen, um die neue Rechtslage zur Finanzierung des Hilfesystems rechtzeitig auszugestalten. Die Umsetzung des GewHG

in Bayern erfolgt durch eine Änderung des AGSG. Darin wird ein neuer Teil 17 „Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes“ geschaffen.

Der Freistaat Bayern wird das GewHG bürokratiearm umsetzen und die Gelegenheit nutzen, bislang bestehende, komplexe Verwaltungs- und Finanzierungsstrukturen gezielt zu vereinfachen und, soweit möglich, zu digitalisieren.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des AGSG können nur durch Gesetz erfolgen. Die gesetzliche Regelung beschränkt sich jedoch auf das zwingend erforderliche Maß. Wo notwendig, können aufgrund der im neuen Art. 121 AGSG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen weitere Einzelheiten durch das StMAS geregelt werden. Mit Ausnahme von Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist Einvernehmen mit dem StMFH herzustellen.

Die Umsetzung dient zugleich der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) und der EU-Richtlinie 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Der neu eingeführte Teil 17 des AGSG dient der Umsetzung der Vorschriften des GewHG im Freistaat Bayern, soweit diese einer landesrechtlichen Ausgestaltung bedürfen. Die Schaffung eines eigenständigen Teils im AGSG war erforderlich, da es sich um neue und eigenständige Regelungen zur landesrechtlichen Umsetzung eines Bundesgesetzes handelt, die inhaltlich nicht zu den bereits bestehenden Teilen des AGSG passen.

Im Einzelnen:

Zu Art. 119 AGSG

Für die Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern ist die Bestimmung einer zuständigen Behörde erforderlich. Diese Behörde übernimmt sämtliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit der landesrechtlichen Ausgestaltung des GewHG anfallen und nicht direkt vom StMAS wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben der zuständigen Behörde zählt nicht der Vollzug von § 4 Abs. 3 GewHG, welcher durch eine Rechtsverordnung nach Art. 121 Satz 1 Nr. 3 näher geregelt werden kann.

Das ZBFS wurde aufgrund seiner fachlichen und organisatorischen Nähe zum StMAS sowie seiner umfassenden Expertise im Bereich des Opferschutzes als zuständige Behörde ausgewählt. Bereits vor Inkrafttreten des GewHG waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZBFS mit der Förderung von Einrichtungsarten betraut, die nun unter das GewHG fallen.

Die Einrichtungen werden ihre Anträge auf staatliche Zuschüsse an das ZBFS richten, das diese prüft, die entsprechenden Bescheide erlässt und die Auszahlung der Zuschüsse veranlasst. Die näheren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) geregelt werden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird das ZBFS auch Konzepte der Einrichtungen prüfen müssen. Diese fachliche Prüfung schließt stichprobenartige Kontrollen vor Ort ein.

Darüber hinaus wird das ZBFS das Trägeranerkennungsverfahren durchführen.

Zu Art. 120 AGSG

Art. 120 AGSG bildet die landesrechtliche Grundlage für den Anspruch der Träger von Einrichtungen auf angemessene öffentliche Finanzierung. Zwar sieht § 5 Abs. 3

GewHG bereits eine bundesgesetzliche Anspruchsgrundlage für Träger von Einrichtungen vor, sofern sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Allerdings regelt das Bundesgesetz nicht, in welcher Form und nach welchem Verfahren die Finanzierung konkret erfolgt.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Finanzierungsanspruch sind abschließend auf Bundesebene festgelegt und können durch Landesrecht nicht weiter ausgestaltet werden. Die landesrechtliche Regelung betrifft daher ausschließlich die Rechtsfolgen, insbesondere die Ausgestaltung der Finanzierung.

Art. 120 AGSG stellt klar, dass die Finanzierung der Einrichtungen im Rahmen des GewHG künftig durch staatliche Zuschüsse erfolgt.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Finanzierungsregelung wird diese im Landesgesetz selbst festgelegt. Die weiteren Details zur Ausgestaltung des Verfahrens, zur Berechnung der Zuschusshöhe und ähnliche Aspekte werden auf Verordnungsebene konkretisiert.

Zu Art. 121 AGSG

Mit Art. 121 AGSG wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Ressortverordnung durch das StMAS im Einvernehmen mit dem StMFH geschaffen. Für Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung) ist das Einvernehmen des StMFH nicht erforderlich.

Es ist erforderlich, verschiedene Detailregelungen und Verfahrensvorschriften zur Umsetzung des GewHG im Freistaat Bayern auf Landesebene zu treffen. Diese Detailregelungen müssen jedoch nicht im Gesetz selbst, sondern können praxisnah durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Verordnungsermächtigung stellt sicher, dass Einzelheiten – insbesondere im Bereich der Finanzierung – niedrighschwellig, rechtssicher und dennoch durch Rechtssetzung festgelegt werden können. Gleichzeitig wird die notwendige Flexibilität erhalten, um auf Entwicklungen und Änderungen, beispielsweise bei den Finanzierungssätzen, zeitnah und ohne aufwändiges Gesetzgebungsverfahren reagieren zu können.

Die Regelung dieser Bereiche durch Rechtsverordnung steht im Einklang mit der Wesentlichkeitstheorie: Die grundlegenden Entscheidungen wurden auf Bundesebene sowie ergänzend durch Landesgesetz getroffen. Die Rechtsverordnung dient lediglich der Ausgestaltung der Einzelheiten.

Inhalt, Zweck und Umfang der Verordnung werden durch die abschließende Aufzählung der sechs Regelungsbereiche in Art. 121 AGSG bestimmt.

Die Regelungen zur Verordnung sind im neuen Teil 17 in der AVSG geregelt.

Im Einzelnen:

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG

Kernelement der Verordnung ist die Ausgestaltung des Finanzierungsanspruchs sowie der entsprechenden Verfahrensregelungen. Damit die Träger von Einrichtungen eine staatliche Finanzierung erhalten können, müssen sie einen Antrag stellen. Die konkreten Abläufe und Anforderungen an das Verfahren sind in der Verordnung festgelegt.

Ebenfalls wird der Umfang des Finanzierungsanspruchs festgelegt. Dabei wird nach verschiedenen Einrichtungsarten differenziert. Die Träger können künftig Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten erhalten. Die Höhe der Zuschüsse hängt insbesondere von Personalschlüsseln sowie von der fachlichen Qualifikation des Personals ab. Daneben werden gegebenenfalls auch Investitionskosten staatlich bezuschusst. Die Verordnung legt den Umfang sowie die expliziten Voraussetzungen für die Finanzierung fest.

Die Finanzierungsregelungen sollen für die Träger der Einrichtungen transparente und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen und ihnen eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der staatlichen Finanzierung bieten, damit sie ihre Angebote und Strukturen langfristig und nachhaltig gestalten können.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 2 AGSG

In Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten nach § 4 Abs. 2 GewHG wird in die Verordnung eine Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Aufenthaltsdauer der gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung nach angemessener Zeit aufgenommen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 3 AGSG

In der Verordnung wird geregelt, welche Stelle als Vermittlungsstelle nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GewHG im Freistaat Bayern zuständig sein wird. Derzeit wird auf Länderebene die Einrichtung einer bundeseinheitlichen Vermittlungsstelle angestrebt. Hierzu liegt bereits ein Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vor. Die Schaffung einer solchen zentralen Stelle erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil gewaltbetroffene Frauen ab 2032 einen länderübergreifenden Anspruch auf Schutz und Beratung haben werden. Eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle kann dazu beitragen, diesen Anspruch effizient und einheitlich umzusetzen.

Sollte eine bundeseinheitliche Vermittlungsstelle nicht realisiert werden, wird der Freistaat Bayern eine eigene zuständige Stelle benennen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 4 AGSG

§ 6 GewHG enthält bereits bestimmte Vorgaben für die Einrichtungen (insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung und der räumlichen Gegebenheiten), die jedoch recht offen formuliert sind. In der Verordnung werden diese Vorgaben weiter konkretisiert, sodass die Aufgaben und Anforderungen der Einrichtungen klar und nachvollziehbar geregelt sind.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 5 AGSG

Die Verordnung gestaltet das Anerkennungsverfahren für Träger von Einrichtungen näher aus. Wie im Bundesgesetz vorgesehen, werden insbesondere die Mitgliedschaft eines Trägers in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sowie die Mitgliedschaft in einem Fachverband angemessen berücksichtigt.

Alle Träger, die bereits vor Inkrafttreten des GewHG Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten gemäß § 7 Abs. 3 GewHG bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten des GewHG als anerkannt. Spätestens mit Ablauf dieser Fiktion müssen jedoch auch diese Träger einmalig das Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 6 AGSG

Gemäß § 8 GewHG ist der Freistaat Bayern verpflichtet, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zu erstellen. Dabei wird der Bestand und der Bedarf an Schutz- und Beratungsplätzen im Freistaat Bayern ermittelt. Die Entwicklungsplanung bildet die Grundlage für den Finanzierungsanspruch der Träger von Einrichtungen, da gemäß § 5 Abs. 3 GewHG Einrichtungen nur dann einen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung haben, wenn sie entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind.

Darüber hinaus wird in der AVSG gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 GewHG der Stichtag festgelegt, zu dem die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie das Finanzierungskonzept ab dem Jahr 2027 alle fünf Jahre neu erstellt wird.

Zu Art. 121 Satz 1 Nr. 7 AGSG

Neben der Kernaufgabe der Länder, ein Netz an Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen bereitzustellen, sollen die Länder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG Maßnahmen insbesondere zu Prävention, Öffentlichkeitsarbeit sowie strukturierter Vernetzungsarbeit ergreifen.

Insbesondere die Prävention ist bedeutend, da durch sie das Entstehen von Gewalt verhindert werden kann. Die bayerischen Schutz- und Beratungseinrichtungen ergreifen bereits jetzt umfassende Maßnahmen zur Prävention. Die Prävention soll in ihren unterschiedlichen Ausprägungen weiterhin ihren festen Platz behalten.

Eine tragende Säule der Prävention ist zudem auch die Arbeit der Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt. Durch gezielte Arbeit mit Tätern kann erneute oder erstmalige Gewalt verhindert werden, sodass betroffene Frauen nicht erst Zuflucht in Frauenschutzeinrichtungen suchen müssen. Der Freistaat Bayern hat die Wichtigkeit der Täterarbeit schon lange erkannt, fördert ihre Arbeit seit Jahren und wird dies selbstverständlich auch fortführen. Auch in Zukunft wird die Finanzierung auf freiwilliger Basis über eine Förderrichtlinie vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Details zur Umsetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GewHG können in der AVSG geregelt werden.

Zu Nrn. 2 und 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die notwendig wurden, da Teil 17 und Art. 119 bis 121 AGSG neu eingefügt wurden.

Zu § 2

§ 5 Abs. 3 GewHG tritt als Rechtsgrundlage der Finanzierung erst zum 1. Januar 2027 in Kraft. Entsprechend wird die Verordnungsermächtigung in Art. 121 Satz 1 Nr. 1 AGSG angepasst.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

hier: Gewaltschutz in Bayern stärken – Bundesvorgaben umsetzen (Drs. 19/11979)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Nach Teil 16 wird folgender Teil 17 eingefügt:

„Teil 17

Vorschriften für den Bereich des Gewalthilfegesetzes

Art. 119

Sicherstellungsauftrag

(1) ¹Zur Aufgabenerfüllung stellt der Freistaat Bayern ein bedarfsgerechtes Hilfesystem für Frauen und Trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen, die von geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffen sind, sicher. ²Dieses umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Personen sowie Fachkräfteberatung.

(2) Zur Aufgabenerfüllung zählen Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten.

(3) ¹Das Staatsministerium unterstützt die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler und überregionaler Ebene. ²Es initiiert und koordiniert die ressortübergreifende Vernetzungsarbeit.

Art. 120

Begriffsbestimmung

(1) Zu den Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gewalthilfegesetzes (GewHG) zählen

1. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
2. Interventions- und Koordinierungsstellen,

3. Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind,
4. spezialisierte Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind,
5. Beratungsstellen für Gewaltausübende,
6. Einrichtungen, die Gewaltprävention leisten,
7. Beratungsstellen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche.

(2) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffene Männer anbieten.

(3) Spezialisierte Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems im Sinne dieses Gesetzes sind neben den in den Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen auch

1. landesweite Fach- und Koordinierungsstellen für den Bereich häusliche Gewalt und für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen sowie
2. die zuständige Stelle zur Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in eine geeignete Schutzeinrichtung und zur Koordinierung mit den zuständigen Stellen anderer Länder.

Art. 121

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 GewHG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Art. 122

Zusammenarbeit

Die spezialisierten Hilfsdienste des Gewaltschutzsystems sollen zur Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen sowie sexualisierter und häuslicher Gewalt mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Fällen sexualisierter Gewalt und anderer Gewaltformen, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz, den kommunalen Strukturen sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern zusammenarbeiten und koordinierende Strukturen für die Zusammenarbeit schaffen.

Art. 123

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

¹Das Staatsministerium erstellt zum 30. Juni 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 30. Juni eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung einschließlich eines Finanzierungskonzepts. ²Darin sind die Einrichtungen nach Art. 120 gesondert darzustellen. ³Die Entwicklungsplanung wird bei Bedarf angepasst.

Art. 124

Finanzierung

(1) ¹Zur Umsetzung von Art. 119 stellt der Freistaat Bayern die notwendigen finanziellen Mittel bereit. ²Die finanzielle Ausstattung von Fach- und Koordinierungsstellen sowie von Einrichtungen, die von einem nach § 7 GewHG anerkannten Träger betrieben werden und die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der Entwicklungsplanung nach

§ 8 Abs. 1 und 2 GewHG erforderlich sind, erfolgt ab dem Jahr 2027 auf Antrag durch staatliche Zuschüsse.

(2) Darüber hinaus können Einrichtungen im Sinne des Art. 120 Abs. 2 und Abs. 3 finanziert werden.

Art. 125

Verordnungsermächtigung

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung und zum Umfang der staatlichen Finanzierung nach Art. 124,
2. Bestimmung der zuständigen Stelle sowie zum Verfahren nach § 4 Abs. 3 GewHG,
3. Einzelheiten zu den Vorgaben und Aufgaben der Einrichtungen nach § 6 Abs. 6 GewHG,
4. Einzelheiten zum Verfahren der Trägeranerkennung nach § 7 GewHG,
5. Einzelheiten zu § 8 GewHG,
6. Einzelheiten zu Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GewHG.

(2) Rechtsverordnungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 und das Finanzierungskonzept im Sinne des § 8 GewHG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“ ‘

2. In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 122“ durch die Angabe „Art. 126“ ersetzt.

Begründung:

Das Gewalthilfegesetz (GewHG) gibt in § 1 Abs. 1 folgende Zielsetzung vor: ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden. § 5 Abs. 1 GewHG gibt vor, dass die Länder ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 GewHG in angemessener geografischer Verteilung sicherstellen. Schutz- und Beratungsangebote sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen.

Bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Landesrecht sind folgende Anpassungen vorzunehmen, um diese Vorgaben im Landesausführungsgesetz verbindlich und klar festzuhalten sowie das Gewaltschutzsystem in Bayern diskriminierungsfrei, bedarfsgerecht, fachlich belastbar und dauerhaft sicher finanziert auszugestalten.

Zu Nr. 1:

Zu Art. 119 Abs. 1:

Dieser Artikel garantiert mit einem Sicherstellungsauftrag die Zielsetzung und das Verständnis eines bedarfsgerechten Gewalthilfesystems nach dem Willen des Bundesgesetzgebers im Landesausführungsgesetz. Somit werden die Ziele, den Flickenteppich zu harmonisieren und das gesamte Gewalthilfesystem auf stabile Füße zu stellen, verbindlich verankert und die Aufgabenbereiche für die Umsetzung klar benannt. Diese explizite Anerkennung der angestrebten Ziele fehlt im Entwurf der Staatsregierung.

Der Anwendungsbereich der gewaltgeschützten Personen wird durch den expliziten Verweis auf Trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen ausgeweitet. Gewaltschutz muss diskriminierungsfrei gestaltet sein. Der Begriff der sexualisierten Gewalt wird ergänzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass ein bedarfsgerechtes

Gewalthilfesystem dieses Feld der Gewalt in zukünftigen Strategien mit aufnimmt. Darunter fallen auch jegliche Erscheinungsformen der digitalen Gewalt. Neben der Auflistung der darunterfallenden Angebote werden Schutz- und Beratungsangebote, Informationsangebote für Gewaltbetroffene und die Fachkräfteberatung, die für den weiteren Ausbau des Systems vonnöten bleibt, aufgelistet.

Zu Art. 119 Abs. 2:

Das Gewalthilfegesetz gibt vorrangige Maßnahmen vor, die zur Aufgabenerfüllung ergriffen werden sollen, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. In dem Zusammenhang werden in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GewHG Präventionsmaßnahmen einschließlich solcher Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, explizit genannt. Die im Entwurf der Staatsregierung fehlende Verweise auf die kritisch notwendige und seit einigen Jahren unterfinanzierte Präventionsarbeit, insbesondere die Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, werden in das Landesausführungsgesetz aufgenommen. Die gesetzliche Verankerung der Präventionsarbeit ist notwendig, um die Finanzierung dieser Stellen und Einrichtungen zukünftig zu gewährleisten und den flächendeckenden Ausbau in der Weiterentwicklung des Gewaltschutzkonzepts zu garantieren. Darunter fallen unter anderem die Fachstellen Täterarbeit und der zukünftige Ausbau dieser Fachstellen, damit alle Regierungsbezirke und Regionen versorgt werden. Entsprechend sollten notwendige Bedarfe bereits in den Ausgangsanalysen und Entwicklungsplanungen des Freistaates Bayern systematisch erfasst und bei der Weiterentwicklung des Gewalthilfesystems berücksichtigt werden. Das geht nur, wenn sie auch im Rahmen des Ausführungsgesetzes finanziert werden.

Zu Art. 119 Abs. 3:

Mit diesem Absatz wird das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als federführend zuständiges Staatsministerium für die Initiierung und Koordinierung der ressortübergreifenden Vernetzungsarbeit festgehalten, zur gesetzlichen Verankerung von Vorgaben aus der Istanbul-Konvention. Zudem wird vorgegeben, dass das Staatsministerium die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Gewalthilfesystems und zu angrenzenden Hilfesystemen auf regionaler und überregionaler Ebene unterstützt. Die Landesweite Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern soll erhalten werden. Näheres zum Erhalt der Landesweiten Koordinierungsstelle unter „Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 1“ und „Zu Art. 122“.

Zu Art. 120 Abs. 1:

Ein neuer Artikel wird eingeführt, um konkret zu nennen, um welche Einrichtungen es sich handelt, die Teil des Gewaltschutzsystems in Bayern sind, welche im Anwendungsbereich entsprechend zu fassen sind und damit finanziert werden können. Die Bundesländer können in ihren Ausführungsgesetzen über die Einrichtungen hinausgehen, die im Bundesgesetz (§ 2 Abs. 4 GewHG) explizit genannt sind. Diese Liste soll die Realität der unterschiedlichen Träger vor Ort abbilden, Anlaufstellen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche aufgreifen und durch die Nennung von Beratungsstellen für Gewaltausübende (z. B. Fachstellen Täterarbeit) sowie von Einrichtungen, die Gewaltprävention leisten, den Präventionsansatz im Ausführungsgesetz stärker verankern.

Zu Art. 120 Abs. 2:

Gewaltbetroffene Männer werden als Zielgruppe aufgenommen, um die Gestaltung und Weiterentwicklung des Gewaltschutzsystems im Sinne eines diskriminierungsfreien Gesamtkonzepts auf alle Betroffenengruppen auszurichten.

Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 1:

Die Zusammenarbeit und Koordinierung von verschiedenen Stellen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers wird in Art. 122 verankert und in diesem Absatz konkretisiert. Eine Koordinierungsstelle, die nicht an einer staatlichen Stelle, sondern in der Zivilgesellschaft angesiedelt ist, ist zudem von dem Übereinkommen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, vorgegeben. Diese wurde am 11.05.2011 vom Europarat in Istanbul verabschiedet, daraufhin hat Deutschland im Jahr 2017 die Istanbul-Konvention unterzeichnet; diese ist am 01.02.2018 hierzulande in Kraft getreten. Neben dem Gewalthilfegesetz verpflichtet

die Istanbul-Konvention die Staatsregierung dazu, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen sowie häusliche Gewalt zu bekämpfen und die Betroffenen zu unterstützen. Zu den Maßnahmen zählen neben Schutz, Prävention und Strafverfolgung auch die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und das Monitoring der Umsetzung. Der geplante Abbau von genau solchen Strukturen, wie der Landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt in Bayern, ist im Zuge der Umsetzung eines Gesetzes, welches das System insgesamt verbessern und ausbauen soll, ein fatales Signal. Die Arbeit dieser Koordinierungsstelle wurde seit 2019 mit ca. 2 Mio. € an staatlichen Geldern unterstützt. Diese bewährte Struktur soll nun ersatzlos gestrichen werden und damit das angesammelte Wissen und über viele Jahre aufgebaute Netzwerk verloren gehen. Diese Stelle muss erhalten bleiben und die Unterstützung ab dem Jahr 2027 im Rahmen der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes erfolgen.

Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 2:

Die zuständige Stelle in § 4 Abs. 3 GewHG wird explizit erwähnt. Ihre Aufgabe ist die Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in ein geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessenes Schutzangebot, soweit dieses nicht durch die erstkontaktierte Einrichtung zur Verfügung gestellt werden kann. Somit sollen Abweisungen von gewaltbetroffenen und hilfebedürftigen Personen verhindert und Lücken im Versorgungsnetz aufgehoben werden. Soweit eine Weitervermittlung in ein anderes Bundesland erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stelle die Koordinierung mit den zuständigen Stellen anderer Länder. Bei der weiteren Gestaltung muss die praktische Umsetzbarkeit der Einführung der Stelle für Weitervermittlung sichergestellt sein. Die Staatsregierung muss im Falle des Scheiterns einer einzigen, bundesweiten Stelle eine einsatzfähige Alternativlösung auf Landesebene garantieren.

Zu Art. 121:

Reihenfolgeänderung

Zu Art. 122:

Das Gewalthilfegesetz gibt vorrangige Maßnahmen vor, die zur Aufgabenerfüllung ergriffen werden sollen, um ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. In dem Zusammenhang wird in § 1 Abs. 2 Nr. 3 GewHG die strukturierte Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern genannt. Im Ausführungsgesetz wird diese Auflistung um spezialisierte Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche ergänzt, um auch diese Betroffenenengruppe abzudecken. Diese Zusammenarbeit soll im Landesausführungsgesetz verankert sein, um die Umsetzung des Willens des Bundesgesetzgebers zu gewährleisten und die entsprechenden Strukturen für solch eine vernetzte Zusammenarbeit zu gewährleisten. Dazu gehören entsprechende Koordinierungsstrukturen. Weitere Ausführungen dazu unter „Zu Art. 120 Abs. 3 Satz 1“.

Zu Art. 123:

Ein neuer Artikel wird eingeführt, um die rechtzeitige Vorlage der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung samt Finanzierungskonzept in den Landesregelungen gesetzlich zu verankern und transparent darzustellen.

Zu Art. 124:

Ein neuer Satz wird eingeführt, um die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Landesausführungsgesetz zu verankern. Dazu gehören die in § 1 Abs. 2 GewHG aufgelisteten Maßnahmen. Die ausreichende finanzielle Ausstattung eines bedarfsgerechten, niedrighschwelligigen Systems bildet den Grundstein des Gewalthilfegesetzes und sollte im Landesausführungsgesetz entsprechend klar formuliert werden.

Zu Art. 125 Abs. 1:

Reihenfolgeänderung sowie Streichung von Vorgaben, die nach diesem Änderungsantrag im Landesausführungsgesetz geregelt werden und somit nicht mehr in der Ausführungsverordnung stehen. Die bisherige Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. In der Ausführungsverordnung sollen keine Einzelheiten zur Überprüfung der Dauer des Aufenthalts einer gewaltbetroffenen Frau durch die Frauenschutzeinrichtung stehen. In vorliegenden Entwürfen der Landesausführungsgesetze in anderen Bundesländern werden keine vergleichbaren Überprüfungsmöglichkeiten eingeführt. Die Dauer eines Frauenhausaufenthalts ist freiwillig und richtet sich nach dem individuellen Schutzbedarf. Ressourcen sind besser in den Ausbau von Schutzplätzen sowie effektivere Gewaltprävention investiert.



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Holger Griebhammer, Horst Arnold, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Nicole Bäuml, Ruth Müller, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

Vertrauen in den Rechtsstaat sichern – Staatsregierung muss IT-Chaos in der Justiz endlich beenden! Sofortprogramm „Stabile Justiz-IT“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich ein Sofortprogramm „Stabile Justiz-IT“ zur (Wieder-)Herstellung und Sicherung eines dauerhaft stabilen Betriebs der elektronischen Akte vorzulegen.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, dem Landtag unverzüglich über das Ausmaß der Störungen und Ausfälle der IT-Systeme, insbesondere der elektronischen Akte, bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zu berichten.

Insbesondere soll berichtet werden,

- wie viele Störungen, Teilausfälle und Komplettausfälle seit dem 1. Januar 2026 an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern aufgetreten sind,
- welche Gerichte und Staatsanwaltschaften betroffen waren,
- wie lange die jeweiligen Ausfälle andauerten,
- welche Auswirkungen die Störungen auf den Geschäftsbetrieb, den elektronischen Rechtsverkehr, Fristen, Sitzungstage und die Bearbeitungszeiten von Verfahren hatten,
- ob es infolge der Ausfälle zu Verzögerungen oder Fristversäumnissen gekommen ist,
- welche Ursachen den Störungen zugrunde lagen,
- welche Notfall- und Ausweichkonzepte bestehen und wie deren Funktionsfähigkeit bewertet wird.

Des Weiteren soll berichtet werden, welche personellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen seit dem Schreiben des Bayerischen Richtervereins vom 17. März 2025 ergriffen wurden, um die Stabilität der IT-Systeme zu verbessern.

Begründung:

Es ist ein mehr als alarmierendes Signal, wenn sich Angehörige der dritten Gewalt gezwungen sehen, die Öffentlichkeit zu bemühen, um auf IT-Missstände aufmerksam zu machen. So wandte sich ein Richter vor wenigen Tagen anonym an die Presse (TZ und Merkur vom 7. Juni 2026) und schilderte gravierende IT-Probleme, wie etwa tagelange Ausfälle der elektronischen Akte. „Als Richter in Bayern sehe ich mich veranlasst, auf einen gravierenden Missstand aufmerksam zu machen, der die Funktionsfähigkeit

unseres Rechtsstaats zunehmend gefährdet“, so die besorgniserregende Analyse des Richters. Dem Staatsministerium der Justiz blieb nichts anderes übrig, als die massiven Probleme einzuräumen.

Umso bedenklicher ist dies alles, da die Probleme seit Langem bekannt sind und selbst ein Brandbrief des Bayerischen Richtervereins vom 17. März 2025 – also vor über einem Jahr – schlichtweg verhallt ist.

In einem durchaus sehr außergewöhnlichen Schritt kritisierte der Bayerische Richterverein seinerzeit die massiven IT-Probleme und forderte dringend wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Systemstabilität.

Dass die Kritik des Bayerischen Richtervereins und die vielen Hinweise aus der Praxis nicht zu einer Verbesserung geführt haben, wirft erhebliche Fragen hinsichtlich des IT-Managements der Staatsregierung auf.

Die Digitalisierung der Justiz darf nicht dazu führen, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften handlungsunfähig werden. Ein funktionierender Rechtsstaat ist auf eine verlässliche technische Infrastruktur angewiesen. Wiederkehrende Ausfälle zentraler IT-Systeme gefährden die Arbeitsfähigkeit der Justiz, verzögern Verfahren und beeinträchtigen das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Leistungsfähigkeit staatlicher Institutionen.

Die Funktionsfähigkeit der Justiz gehört zum Kernbereich staatlicher Daseinsvorsorge und ist unverzichtbare Voraussetzung für einen wirksamen Rechtsstaat. Die IT-Probleme sind ein Armutszeugnis für die Staatsregierung.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Verlässliche IT-Systeme – verlässliche Justiz: Aktuelle Situation und Maßnahmen zur weiteren Verbesserung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt den kontinuierlichen Einsatz der Staatsregierung im Bereich der Digitalisierung der Justiz, insbesondere den Abschluss der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) im Dezember 2025. Dennoch kam es in diesem Jahr zu Störungen, unter anderem zu zwei größeren Performancebeeinträchtigungen im Zusammenhang mit den IT-Systemen bei bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, dem Landtag zu berichten, welche wesentlichen Ursachen die beiden Performancebeeinträchtigungen auslösten, welche Auswirkungen diese hatten sowie welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen wurden, insbesondere bezogen auf die eingesetzte Software, die IT-Infrastruktur und die Abläufe innerhalb der IT. Ebenso soll zu größeren, länger andauernden Störungen berichtet werden.

Begründung:

Die Digitalisierung der Justiz bringt zwar Herausforderungen mit sich, bietet jedoch in erster Linie Chancen, insbesondere durch den flächendeckenden Einsatz der E-Akte. Es handelt sich um ein zukunftsgerichtetes Modell, das unter anderem zu einer Beschleunigung der Verfahren führen und damit zu einer Stärkung unseres Rechtsstaates beitragen kann. Für die Erreichung der angestrebten Ziele sind jedoch performante IT-Systeme notwendig.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die E-Akte ein Gesamtsystem ist, bei dem viele technische Komponenten ineinandergreifen. IT-Störungen lassen sich nicht vollständig vermeiden oder vorhersehen. Wichtig ist deshalb, Systemanomalien möglichst frühzeitig zu erkennen und mit präventiven Maßnahmen Störungen zu verhindern. Im Rahmen der Pflege und Weiterentwicklung der eingesetzten Software und im Rahmen des Hardwarebetriebs müssen fortlaufend Maßnahmen zur kontinuierlichen Fehlerbehebung, Funktionserweiterung und Performanceverbesserung umgesetzt werden. Der weitere

Ausbau von Leistungsreserven in der Hardware ist wichtig, um selbst bei Störungen einzelner Komponenten die Performance des Gesamtsystems zu erhalten.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Martin Rosenberger, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Johanna Schramm, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Alfred Grob, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko CSU

Mehrsprachige Verwaltungsdienstleistungen – barrierefreie Kommunikation mit Behörden ermöglichen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Einsatz von KI-Tools zur unterstützten Übersetzung in hierfür geeigneten Bereichen voranzutreiben.

Begründung:

Die Amtssprache in deutschen Behörden ist Deutsch. Dennoch ist es angesichts vieler in Deutschland lebender nicht der deutschen Sprache in ausreichendem Maße mächtigen Menschen von zentraler Bedeutung, dass auch diese Menschen effektiv mit Behörden kommunizieren können. Hierdurch wird eine möglichst effiziente Kommunikation zwischen allen sich in Deutschland aufhaltenden Menschen und Behörden ermöglicht. In der Steuerverwaltung ist daher bereits vorgesehen, ein KI-gestütztes, datenschutzkonformes Übersetzungstool anzuschaffen, welches schon seit Juli 2025 erfolgreich pilotiert wird.

Der Einsatz von KI-Tools zur Übersetzung steigert die Effizienz von Behörden, da hierfür im Regelfall weniger Sach- und Personalaufwand notwendig ist. Im Hinblick auf die Voraussetzungen aus Art. 23 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zur Anerkennung der Übersetzung von Dokumenten, damit diese als Nachweise genutzt werden dürfen, würde der weitere Einsatz von verlässlichen Übersetzungsprogrammen die Bearbeitungszeit sowie den Bearbeitungsaufwand drastisch reduzieren. Die automatische Übersetzung an Behördenschaltern würde ebenfalls verhindern, dass Menschen mit unzureichenden Deutschkenntnissen für jeden Behörden-gang einen Übersetzer vor Ort benötigen. Dies würde mehr Menschen ermöglichen, ihre Termine selbstständig wahrzunehmen sowie den Verwaltungsaufwand der Behörden erheblich verringern.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Strafvollzug entlasten und Resozialisierung stärken – Für kurz vor der Entlassung stehende Gefangene eine „Weihnachtsamnestie“ Ende 2026 ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für nicht wegen schwerer Straftaten verurteilte Gefangene im Strafvollzug, deren reguläres Haftende zwischen Mitte November 2026 und der ersten Januarhälfte 2027 ansteht, im Rahmen einer Gnadenentscheidung eine Haftentlassung bereits ab Mitte November zu ermöglichen („Weihnachtsamnestie“), sofern fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Gefangene, deren Entlassung in diesem Zeitraum ansteht, weil ihnen eine Freistellung gemäß Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wurde als Anerkennung für während der Haft geleistete Arbeit und arbeits-therapeutische Beschäftigung.

Eine Entlassung soll dabei nur nach einer Einzelprüfung erfolgen. Für Personen, die aufgrund einer schweren Straftat verurteilt worden sind oder bei denen noch weitere Verfahren anhängig sind, soll eine frühzeitige Entlassung im Sinne der sogenannten Weihnachtsamnestie nicht infrage kommen. Weitere Voraussetzungen sollen eine gute Führung, ein adäquater sozialer Empfangsraum sowie – sofern angeordnet – die Verfügbarkeit von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sein. Eine Entlassung darf nicht ohne Einverständnis des oder der Gefangenen erfolgen.

Begründung:

In den meisten Bundesländern wird in Gestalt von Gnadenentscheidungen die sogenannte Weihnachtsamnestie praktiziert. Dabei werden Strafgefangene, die ehemals kurz vor, während oder kurz nach Weihnachten entlassen worden wären, unter bestimmten Voraussetzungen schon einige Wochen früher aus der Haft entlassen. Grundlage für die Entlassungen sind dabei stets strenge Einzelfallprüfungen. So wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Personen frühzeitig entlassen werden. Außerdem muss die entlassene Person über eine Unterkunft verfügen und der Lebensunterhalt des Gefangenen muss sichergestellt sein.

Entsprechende Gnadenerweise werden auch in Bayern eingeführt für nicht wegen schwerer Straftaten verurteilte Gefangene. Eine solche „Weihnachtsamnestie“ trägt zu einer wirksamen Resozialisierung der Verurteilten bei, was eine der zentralen Aufgaben des Strafvollzugs in Bayern nach dem Willen des Landtags ist (Art. 2 Satz 2 BayStVollzG). Denn die Gefangenen können aufgrund ihrer Entlassung ab Mitte November leichter eine Wohnung und eine Arbeitsstelle finden oder Behördengänge erledigen, was in den Weihnachtsferien in der Regel nicht möglich ist. Darüber hinaus

erhalten die betroffenen Gefangenen so die Möglichkeit, Weihnachten mit ihrer Familie zu verbringen.

Außerdem entlastet die „Weihnachtsamnestie“ die Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten sowie den gesamten bayerischen Justizvollzug, da so über die Weihnachtstage weniger Gefangene in den bayerischen Gefängnissen untergebracht sind. Das gleiche gilt für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Einrichtungen der Straffälligenhilfe, da diese in dieser Zeit weniger neue Klientinnen und Klienten betreuen müssen.